

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 20

445

30. August 2019

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfertag für die Diakonie in der Landeskirche am 13. Oktober 2019</i> .....	445	
<i>Pflichtopfer für Bibelverbreitung weltweit am Reformationstag/Sonntag 3. November 2019</i> .....	446	
<i>Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent 2019</i> .....	446	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Feiertagsordnung, des Perikopengesetzes, des Evangelischen Gesangbuchs und des Gottesdienst- und Kirchenbuchs</i> .....	447	
<i>Kirchengesetz zur Einführung von Personalgemeinden auf Kirchenbezirksebene</i> .....	480	
<i>Kirchliches Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 – 2 BvL 2 /17 – in das kirchliche Besoldungsrecht</i> .....	482	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> .....	482	
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i> .....
		483
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Umzugskostenverordnung</i> .....
		484
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung</i> .....
		484
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung</i> .....
		485
		<i>Erlaß des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung</i> .....
		485
		<i>Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der ev. Kirche in Württemberg e. V.</i> .....
		486
		<i>Dienstschriften</i> .....
		487
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i> .....
		488

## Pflichtopfertag für die Diakonie in der Landeskirche am 13. Oktober 2019

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 22. Juli 2019  
AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-10-03-V01

Nach dem Kollektenplan 2019 ist am 17. Sonntag nach Trinitatis, dem 13. Oktober 2019, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Mit dem heutigen Opfer unterstützen Sie die Arbeit der Diakonie in Württemberg, der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Beratungsstellen im Kirchenbezirk.

Das Motto lautet „Unerhört! Diese Alten“. Wenn der Bewegungsradius schmaler wird, wenn der Freundes-

kreis ausdünn, Familienmitglieder in die Ferne ziehen, dann besteht die Gefahr, dass Sorgen und Nöte gerade älterer alleinstehender Menschen ungehört verhallen.

Kirche und Diakonie hören genau hin und begegnen Einsamkeit und Stille mit einer Fülle von Angeboten. Generationenübergreifende Erzählcafés bieten Gemeinschaft, Nachbarschaftshilfen ermöglichen ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden, finanzielle Einzelfallhilfen überbrücken schnell und unbürokratisch Engpässe.

„Er weckt mich alle Morgen, er weckt mir das Ohr, dass ich höre wie Jünger hören. Gott der Herr hat mir das Ohr geöffnet.“ (Jesaja 50, 4–5). Die Diakonie hört und handelt, damit auch alte Menschen mit ihren Sorgen und Bedürfnissen nicht unerhört am Rand stehen müssen.

Dr. h. c. Frank Otfried July

## **Pflichtopfer für Bibelverbreitung weltweit am Reformationstag / Sonntag 3. November 2019**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 22. Juli 2019  
AZ 52.13-11 Nr. 77.34-18-02-03-V01

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationstag bzw. dem Reformationsfest (Sonntag nach dem Reformationstag / 20. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln und für die Unterstützung der Bibelmission weltweit und in Württemberg bestimmt.

Der Hinweis auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung kann mit folgender Abkündigung geschehen:

Das heutige Opfer erbitten wir für die Arbeit der Bibelkommission in Kuba sowie für das „bibliorama – das bibelmuseum stuttgart“.

In Kuba sind zwar 85% der ca. 11 Mio. Einwohner Christen, dennoch ist es in dem sozialistisch regierten Land verboten, Bibeln zu produzieren. Zwar ist es erlaubt, eine Bibel zu besitzen, aber man kann sie eben nicht im Land kaufen – aufgrund der wirtschaftlichen Lage ist der Import zudem für die Einwohner unerschwinglich, so dass oftmals in jeder Gemeinde nur ein bis zwei Exemplare vorhanden sind. Die kubanische Bibelkommission hat sich zum Ziel gesetzt, mit Ihrer Spende je 10.000 Vollbibeln, Kinderbibeln und Neue Testamente zu verbreiten.

In Württemberg ist das „bibliorama – das bibelmuseum stuttgart“ zu einem beliebten Ausflugsziel geworden. Ein vom Kultusministerium gefördertes Audioguidesystem erhöht die Attraktivität, im Frühjahr 2019 ist zudem mit „Noah“ eine fünfzehnte biblische Person zur Dauerausstellung hinzugekommen. Dass die Bibel ein aktuelles Buch ist, lässt sich über diesen zeitgemäßen Zugang im bibliorama besonders gut vermitteln. Die laufenden Kosten lassen sich wie in vielen anderen Museen nicht über Eintrittsgelder und Führungen decken.

Mehr Informationen über beide Projekte finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: „zur Verteilung kommt“) oder im Internet unter: <https://www.die-bibel.de/ueber-uns/regionale-bibelgesellschaften/wuerttembergische-bibelgesellschaft/werk-und-gesellschaft/spendenprojekte/reformationsfestopfer>.

Für beide bibelmissionarische Arbeitsfelder bitten wir herzlich um Ihre Unterstützung. Dafür die Unterstützung in diesen Aufgaben danke ich Ihnen herzlich und grüße Sie mit einem Wort aus Psalm 119,105: „Dein Wort ist unseres Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege.“

Gott segne Geber und Gaben.

Dr. h. c. Frank Otfried July

## **Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent 2019**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 22. Juli 2019  
AZ 52.13-1 Nr. 77.34-18-01-03-V01

Das Pflichtopfer am 1. Advent, Sonntag, 1. Dezember 2019, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Ihr heutiges Opfer erbitten wir für die Aufgaben des Gustav-Adolf-Werkes Württemberg, das unsere Glaubensgeschwister in den Diasporagemeinden weltweit unterstützt.

Das Gustav-Adolf-Werk ist die Brücke zwischen den evangelischen Kirchen in Deutschland und kleinen Gemeinden und Kirchen weltweit. Es unterstützt die evangelischen Minderheiten in ihren Aufgaben und Herausforderungen, zum Beispiel durch finanzielle Beteiligung an sozialen Projekten oder Bauvorhaben, bei der Vergabe von Stipendien oder durch die Entsendung von Freiwilligen.

Ich bitte Sie herzlich, dass Gustav-Adolf-Werk Württemberg mit Ihrem Opfer zu unterstützen und darüber hinaus unsere Glaubensgeschwister in den Diasporagemeinden im Gebet zu begleiten. Denn wie schreibt Paulus in seinem Brief an die Galater: „Darum, solange wir noch Zeit haben, lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.“ (Gal. 6,10)

Herzlichen Dank für Ihre treue Unterstützung

Dr. h. c. Frank Otfried July

# Kirchliches Gesetz zur Änderung der Feiertagsordnung, des Perikopengesetzes, des Evangelischen Gesangbuchs und des Gottesdienst- und Kirchenbuchs

vom 6. Juli 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

## Artikel 1 Änderung der Feiertagsordnung

§ 1 Absatz 1 Feiertagsordnung vom 3. Januar 1912 (Abl. 16 S. 106) wird wie folgt gefasst:

„(1) Außer den Sonntagen sind der 24. Dezember (Christvesper oder Christnacht), der erste und der zweite Christfesttag, der Erscheinungsfesttag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Tag Christi Himmelfahrt und der Pfingstmontag als kirchliche Feiertage mit einem Predigt- oder Abendmahlsgottesdienst zu feiern. Der Altjahrsabend, der Gründonnerstag und der Buß- und Betttag sind als kirchliche Feiertage mit einem Predigt- oder Abendmahlsgottesdienst oder mit einer selbständigen kurzen Feier des Abendmahls zu feiern.“

## Artikel 2 Änderung des Perikopengesetzes

Das Perikopengesetz vom 6. April 1979 (Abl. 48 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 7. Juli 2018 (Abl. 68 S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

### „§ 1 Festlegungen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Anlage 1“ wird durch das Wort „Anlage“ und die Wörter „Sonn- und Festtagen“ werden durch die Wörter „Sonntagen, kirchlichen Feiertagen und sonstigen in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tagen“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wenn sie in der Anlage zu diesem Gesetz entsprechend gekennzeichnet sind, sind die Texte nach Satz 1 mit anderen in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen und entsprechend gekennzeichneten Texten austauschbar.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Wird an Sonntagen, kirchlichen Feiertagen und sonstigen in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tagen außer dem Hauptgottesdienst zum selben Proprium ein weiterer Gottesdienst gehalten, soll, wenn im Hauptgottesdienst kein Evangelientext gepredigt wird, in dem weiteren Gottesdienst ein Evangelientext gepredigt werden.“

(3) Dem letzten Sonntag nach Epiphania, dem Sonntag Estomihi (Sonntag vor der Passionszeit) und den letzten drei Sonntagen des Kirchenjahres liegen die Proprien dieser Tage zu Grunde, gleichviel, welche Sonntage des Kirchenjahres in der Epiphania-, Vorfasten- oder Trinitatiszeit wegen des wechselnden Ostertermins ausfallen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die sonstigen Angaben im liturgischen Kalender der Anlage zu diesem Gesetz sind verbindlich.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird der Absatz 5.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

### „§ 2 Konkurrenzen

(1) Die in der Anlage zu diesem Gesetz für die Konfirmationstage gemäß § 4 Konfirmationsordnung, für das Erntedankfest (am ersten Sonntag im Oktober oder nach örtlicher Übung am 30. September, wenn dieser ein Sonntag ist) und für das Kirchweihfest (am dritten Sonntag im Oktober, soweit nicht nach örtlicher Übung an einem anderen Sonntag) vorgesehenen Proprien treten im Hauptgottesdienst an die Stelle der für die Sonntage, auf die diese Feste fallen, jeweils genannten Proprien.

(2) Wenn der Neujahrstag oder der Gedenktag der Reformation (31. Oktober) auf einen Sonntag fallen, treten die für den Neujahrstag und das Reformationsfest genannten Proprien im Haupt-

gottesdienst an die Stelle der betreffenden Sonntagsproprien. Wenn an einem Gedenktag der Reformation (31. Oktober), der nicht auf einen Sonntag fällt, kein Gottesdienst gehalten wird, treten am folgenden Sonntag die für das Reformationsfest genannten Proprien an die Stelle der betreffenden Sonntagsproprien; § 1 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(3) Wenn der Gedenktag des Augsburger Bekenntnisses, besondere Gedenktage oder weitere kirchliche oder weltliche Tage, die in der Anlage zu diesem Gesetz genannt sind, auf einen Sonntag fallen, tritt im Hauptgottesdienst an die Stelle der für diese Tage genannten Proprien das betreffende Sonntagsproprium.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 3  
Ausnahmen“**

b) Die Angabe „Anlage 1“ wird durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für die sonstigen Angaben im liturgischen Kalender der Anlage zu diesem Gesetz entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 4  
Textfolgen“**

b) In Satz 2 werden das Wort „sind“ durch das Wort „können“ und die Wörter „zugrunde zu legen“ durch die Wörter „zu Grunde liegen“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Continuatexte“**

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und Karfreitag“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Hauptgottesdiensten von Reminiszenz bis Ostermontag kann im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat, und nach Unterrichtung der Gemeinde fortlaufend die Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach einem der Evangelien gepredigt werden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 6  
Schriftlesungen“**

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Liegt der Predigt kein Evangelientext zu Grunde, soll für die Schriftlesung ein Evangelientext gewählt werden.“

7. Die Überschrift von § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“**

8. Die Anlage 1 mit den Beilagen 1 bis 4 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 3  
Änderung des Evangelischen Gesangbuchs**

Die Landessynode stimmt unter Abänderung der Beschlüsse der 11. Evangelischen Landessynode vom 13. Juli 1995 und der 13. Evangelischen Landessynode vom 13. Juli 2006 gemäß § 23 Nummer 1 Kirchenverfassungsgesetz den folgenden Änderungen des Evangelischen Gesangbuchs, Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, 1. Auflage 1996, 2. aktualisierte Auflage 2007, zu.

1. Die Bibeltex te werden nach der Lutherbibel in der Revision von 2017 wiedergegeben.

2. Der Abschnitt „Psalmebete“ wird an den Anhang zu Artikel 2 Nummer 8 angepasst.

3. Der Abschnitt „Liturgischer Kalender“ wird an den Anhang zu Artikel 2 Nummer 8 angepasst.

**Artikel 4****Änderung des Gottesdienst- und Kirchenbuchs**

(1) Die Landessynode stimmt unter Abänderung der Beschlüsse der 12. Evangelischen Landessynode vom 25. November 1999 und der 13. Evangelischen Landessynode vom 27. November 2003 und vom 7. Juli 2007 gemäß § 23 Nummer 1 Kirchenverfassungsgesetz den Änderungen der folgenden Teile des Gottesdienstbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg zu, die erforderlich sind, um die Bibeltexte nach der Lutherbibel in der Revision von 2017 wiederzugeben.

1. Zweiter Teil, Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Die Bestattung, Ausgabe von 2000;
2. Erster Teil, Predigtgottesdienst und Abendmahlsgottesdienst, Ausgabe von 2004;
3. Zweiter Teil, Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Die Konfirmation, Ausgabe von 2009.

(2) Die Landessynode stimmt unter Abänderung der Beschlüsse der 9. Evangelischen Landessynode vom 27. Juni 1981 und vom 26. November 1981 gemäß § 23 Nummer 1 Kirchenverfassungsgesetz den Änderungen des Kirchenbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Zweiter Teil, Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Einführungen, Ausgabe von 1985, zu, die erforderlich sind, um die Bibeltexte nach der Lutherbibel in der Revision von 2017 wiederzugeben.

**Artikel 5****Ausführungsbestimmungen**

Der Oberkirchenrat kann gemäß § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz zum Vollzug dieses Gesetzes insbesondere die folgenden Anordnungen erlassen.

1. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Perikopengesetz;
2. Herausgabe der dritten Auflage des Evangelischen Gesangbuchs, Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, gemäß Artikel 3;
3. Herausgabe des Gottesdienstbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Dritter Teil, Predigttexte, gemäß dem Anhang zu Artikel 2 Nummer 8 und mit ergänzenden Handreichungen;
4. Herausgabe einer zweiten Auflage des Gottesdienstbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Zweiter Teil, Sakramente und Amts-

handlungen, Teilband Die Bestattung, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1;

5. Herausgabe einer zweiten Auflage des Gottesdienstbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Erster Teil, Predigtgottesdienst und Abendmahlsgottesdienst, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2;
6. Herausgabe einer zweiten Auflage des Ergänzungsbands zum Gottesdienstbuch für die Evangelische Landeskirche in Württemberg;
7. Herausgabe einer zweiten Auflage des Gottesdienstbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Zweiter Teil, Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Die Konfirmation, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3;
8. Herausgabe einer zweiten Auflage des Kirchenbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Zweiter Teil, Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Einführungen, gemäß Artikel 4 Absatz 2.

**Artikel 6  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Stuttgart, 23. Juli 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

**Anhang zu Artikel 2 Nummer 8:****Anlage zum Perikopengesetz****Liturgischer Kalender****Sonntage und kirchliche Feiertage**

**1. Sonntag im Advent** violett

*Der kommende Herr*

Wochenspruch: Siehe, dein König kommt zu dir,  
ein Gerechter und ein Helfer.  
Sacharja 9,9a

Wochenlieder: Nun komm, der Heiden Heiland  
(EG 4)  
Wie soll ich dich empfangen  
(EG 11)

Wochenpsalm: Psalm 24 (EG 712)

I Matthäus 21,1-11  
II Römer 13,8-12  
III Sacharja 9,9-10  
IV Jeremia 23,5-8  
V Offenbarung 3,14-22  
VI Psalm 24,1-10  
Württembergische Reihe (W)  
Hebräer 10,19-25

## 2. Sonntag im Advent violett

### *Der kommende Erlöser*

Wochenspruch: Seht auf und erhebt eure Häupter,  
weil sich eure Erlösung naht.  
Lukas 21,28

Wochenlieder: O Heiland, reiß die Himmel auf  
(EG 7)  
Es kommt die Zeit (Wwdl+ 37)

Wochenpsalm: Psalm 80,2.3b.5-6.15-16.19-20  
(Wwdl+ 908)

I Jesaja 35,3-10  
II Lukas 21,25-33  
III Jakobus 5,7-8.(9-11)  
IV Jesaja 63,15-64,3  
V Hoheslied 2,8-13  
VI Johannes 3,7-13  
W Offenbarung 2,1-7

## 3. Sonntag im Advent violett

### *Der Vorläufer des Herrn*

Wochenspruch: Bereitet dem Herrn den Weg;  
denn siehe, der Herr kommt  
gewaltig.  
Jesaja 40,3.10

Wochenlieder: Mit Ernst, o Menschenkinder  
(EG 10)  
Die Nacht ist vorgedrungen  
(EG 16)

Wochenpsalm: Psalm 85 (Wwdl+ 909.1)  
oder Lukas 1 (Wwdl+ 923)

I Römer 15,4-13  
II Lukas 3,(1-2.)3-14.(15-17.)18.  
(19-20)  
III Lukas 1,67-79  
IV 1. Korinther 4,1-5  
V Jesaja 40,1-11  
VI Matthäus 11,2-10  
W Lukas 1,5-25

## 4. Sonntag im Advent violett

### *Die nahende Freude*

Wochenspruch: Freuet euch in dem Herrn allewege,  
und abermals sage ich:  
Freuet euch! Der Herr ist nahe!  
Philipper 4,4-5b

Wochenlieder: Nun jauchzet, all ihr Frommen  
(EG 9)  
O komm, o komm,  
du Morgenstern (EG 19)

Wochenpsalm: Psalm 102 (EG 741)  
oder Lukas 1 (EG 761)

I Lukas 1,(26-38.)39-56  
II 2. Korinther 1,18-22  
III 1. Mose 18,1-2.9-15  
IV Lukas 1,26-38.(39-56)  
V Philipper 4,4-7  
VI Jesaja 62,1-5  
W Römer 5,12-21

## Christvesper weiß

### *Das Licht der Welt*

Die Texte und Lieder der Proprien von Christvesper  
und Christnacht können untereinander getauscht  
werden.

Tagesspruch: Fürchtet euch nicht! Siehe,  
ich verkündige euch große Freude,  
die allem Volk widerfahren wird;  
denn euch ist heute der Heiland  
geboren, welcher ist Christus,  
der Herr, in der Stadt Davids.  
Lukas 2,10b.11

Tageslieder: Vom Himmel hoch,  
da komm ich her (EG 24)  
Lobt Gott, ihr Christen alle gleich  
(EG 27)

Tagespsalm: Psalm 96 (EG 738)

I	Jesaja 9,1-6 oder Micha 5,1-4a.; Jesaja 9,5-6; Jesaja 11,1 2; Jeremia 23,5-6; Jeremia 31,31-34
II	Hesekiel 37,24-28
III	Jesaja 11,1-10
IV	Micha 5,1-4a
V	Lukas 2,1-20
VI	Galater 4,4-7
W	Johannes 3,16-21

**Christnacht**

weiß

Der Sohn Davids

Die Texte der Proprien von Christvesper und Christnacht können untereinander getauscht werden.

Tagesspruch: Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids.  
Lukas 2,10b.11

Tageslieder: Es ist ein Ros entsprungen (EG 30)  
Ich steh an deiner Krippen hier (EG 37)

Wochenpsalm: Psalm 96 (EG 738)

I	1. Timotheus 3,16
II	Sacharja 2,14-17
III	Matthäus 1,18-25
IV	Titus 2,11-14
V	Hesekiel 34,23-31
VI	Lukas 2,1-10
W	Johannes 7,27f

**Christfest I**

weiß

Das Kind in der Krippe

Die Texte und Lieder der Proprien von Christfest I und Christfest II können untereinander getauscht werden.

Tagesspruch: Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.  
Johannes 1,14a

Tageslieder: Gelobet seist du, Jesu Christ (EG 23)  
Herbei, o ihr Gläub'gen (EG 45)

Wochenpsalm: Psalm 96 (EG 738)

I	Johannes 1,1-5.9-14.(16-18)
II	Titus 3,4-7
III	Jesaja 52,7-10
IV	1. Johannes 3,1-2.(3-5)
V	Kolosser 2,3.(4-5.)6-10
VI	2. Mose 2,1-10
W	Johannes 3,31-36

**Christfest II**

weiß

Die Menschwerdung Gottes

Die Texte und Lieder der Proprien von Christfest II und Christfest I können untereinander getauscht werden. Am 26.12. kann auch der Tag des Erzmärtyrers Stephanus begangen werden. Traditionell wird an diesem Tag auch der verfolgten Christen gedacht.

Tagesspruch: Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.  
Johannes 1,14a

Tageslieder: Zu Bethlehem geboren (EG 32)  
Kommt und lasst uns Christus ehren (EG 39)

Wochenpsalm: Psalm 96 (EG 738)

I	Römer 1,1-7
II	Matthäus 1,18-25
III	Hebräer 1,1-4.(5-14)
IV	Jesaja 7,10-14
V	Matthäus 1,1-17
VI	2. Korinther 8,7-9
W	Offenbarung 7,9-12.(13-17)

**1. Sonntag nach dem Christfest**

weiß

Simeon

Wochenspruch: Wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit.  
Johannes 1,14b

Wochenlieder: Freuet euch, ihr Christen alle  
(EG 34)  
Fröhlich soll mein Herze springen  
(EG 36)

Wochenpsalm: Psalm 71 (EG 732)

I Matthäus 2,13-18.(19-23)  
II Hiob 42,1-6  
III Lukas 2,(22-24.)25-38.(39-40)  
IV 1. Johannes 1,1-4  
V Jesaja 49,13-16  
VI Johannes 12,44-50  
W 1. Johannes 2,21-25

**Altjahrsabend** weiß

*Zeit vor Gott*

Tagesspruch: Meine Zeit steht in  
deinen Händen.  
Psalm 31,16a

Tageslieder: Nun lasst uns gehn und treten  
(EG 58)  
Von guten Mächten treu  
und still umgeben (EG 65)

Tagespsalm: Psalm 121 (EG 749)

I Jesaja 51,4-6  
II Hebräer 13,8-9b  
III 2. Mose 13,20-22  
IV Matthäus 13,24-30  
V Römer 8,31b-39  
VI Prediger 3,1-15  
W Lukas 12,35-40

**Neujahrstag** weiß

*Der Weg mit Gott*

Der 1. Januar kann auch als Tag der Beschneidung  
und Namensgebung Jesu begangen werden.

Tagesspruch: Jesus Christus gestern  
und heute und derselbe  
auch in Ewigkeit.  
Hebräer 13,8

Tageslieder: Der du die Zeit in Händen hast  
(EG 64)  
Du bist der Weg und die Wahrheit  
und das Leben (EG 619)

Tagespsalm: Psalm 8 (EG 705)

I Josua 1,1-9  
II Johannes 14,1-6  
III Philipper 4,10-13.(14-20)  
IV Sprüche 16,(1-8.)9  
V Lukas 4,16-21  
VI Jakobus 4,13-15  
W 2. Könige 23,1-3

**2. Sonntag nach dem Christfest** weiß

*Der Gottessohn*

Fällt der 3., 4. oder 5. Januar auf einen Sonntag,  
so wird dieser als 2. Sonntag nach dem Christfest  
gefeiert.

Wochenspruch: Wir sahen seine Herrlichkeit,  
eine Herrlichkeit als des einge-  
borenen Sohnes vom Vater,  
voller Gnade und Wahrheit.  
Johannes 1,14b

Wochenlieder: Weil Gott in tiefster Nacht  
erschieden (EG 56)  
Auf, Seele, auf und säume nicht  
(EG 73)

Wochenpsalm: Psalm 100 (EG 740)

I 1. Johannes 5,11-13  
II Jesaja 61,1-3.(4.9.)10-11  
III Lukas 2,41-52  
IV 1. Johannes 5,11-13  
V Jesaja 61,1-3.(4.9.)10-11  
VI Lukas 2,41-52  
W Johannes 7,14-18

**Epiphania (Erscheinungsfest)** weiß

*Das Licht der Welt*

Wochenspruch: Die Finsternis vergeht und  
das wahre Licht scheint schon.  
1. Johannes 2,8b

Wochenlieder: Wie schön leuchtet  
der Morgenstern (EG 70)  
Stern über Bethlehem  
(EG 540)

Wochenpsalm: Psalm 72,1-3.10-12.17b-19  
(Wwdl+ 906)

I	Matthäus 2,1-12
II	Epheser 3,1-7
III	Jesaja 60,1-6
IV	Johannes 1,15-18
V	2. Korinther 4,3-6
VI	1. Könige 10,1-13
W	Kolossier 1,14-29

### 1. Sonntag nach Epiphania weiß

#### *Taufe Jesu*

Wochenspruch: Welche der Geist Gottes treibt,  
die sind Gottes Kinder.  
Römer 8,14

Wochenlieder: Christus, das Licht der Welt  
(EG 410)  
Du höchstes Licht, du ewger Schein  
(EG 441)

Wochenpsalm: Psalm 89 (Wwdl+ 912)

I	Josua 3,5-11.17
II	Matthäus 3,13-17
III	Römer 12,1-8
IV	Jesaja 42,1-9
V	Johannes 1,29-34
VI	1. Korinther 1,26-31
W	Matthäus 4,12-17

### 2. Sonntag nach Epiphania weiß

#### *Der Freudenmeister*

Wochenspruch: Von seiner Fülle haben wir alle  
genommen Gnade um Gnade.  
Johannes 1,16

Wochenlieder: Du Morgenstern,  
du Licht vom Licht (EG 74)  
In dir ist Freude (EG 398)

Wochenpsalm: Psalm 105 (Wwdl+ 915)

I	Römer 12,9-16
II	Jeremia 14,1.(2.)3-4.(5-6.)7-9
III	Johannes 2,1-11
IV	1. Korinther 2,1-10
V	2. Mose 33,18-23
VI	Hebräer 12,12-18.(19-21.)22-25a
W	Hosea 2,20-22

### 3. Sonntag nach Epiphania weiß

#### *Der Heiden Heiland*

Dieser Sonntag entfällt in den Jahren, in denen  
der 6. Januar auf einen Sonntag fällt.

Fällt dieser Sonntag auf den 25. Januar (Tag der  
Berufung des Apostels Paulus), kann dieser Ge-  
denktag auch am Vorabend oder in der folgenden  
Woche gefeiert werden.

Wochenspruch: Es werden kommen von Osten  
und von Westen, von Norden  
und von Süden, die zu Tisch  
sitzen werden im Reich Gottes.  
Lukas 13,29

Wochenlieder: Lobt Gott den Herrn, ihr Heiden all  
(EG 293)  
In Christus gilt nicht Ost noch West  
(EG 597)

Wochenpsalm: Psalm 86 (Wwdl+ 910)

I	Johannes 4,5-14
II	Apostelgeschichte 10,21-35
III	Rut 1,1-19a
IV	Matthäus 8,5-13
V	Römer 1,13-17
VI	2. Könige 5,(1-8.)9-15. (16-18.)19a
W	Apostelgeschichte 15,1-12

### Letzter Sonntag nach Epiphania weiß

#### *Verklärung*

Dieser Sonntag wird in jedem Fall gefeiert, unge-  
achtet dessen, wie viele Sonntage wegen des Oster-  
termins entfallen. Fällt der 27. Januar (Tag des  
Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus)  
auf diesen Sonntag, kann der Opfer des National-  
sozialismus in einem weiteren Gottesdienst, am  
Vorabend oder in der folgenden Woche gedacht  
werden.

Wochenspruch: Über dir geht auf der Herr,  
und seine Herrlichkeit  
erscheint über dir.  
Jesaja 60,2

Wochenlieder: Herr Christ, der einig Gotts Sohn  
(EG 67)  
Morgenglanz der Ewigkeit  
(EG 450)

Wochenpsalm:	Psalm 97 (Wwdl+ 914)
I	2. Mose 3,1-8a.(8b-9.)10. (11-12.)13-14.(15)
II	Offenbarung 1,9-18
III	2. Petrus 1,16-19.(20-21)
IV	2. Mose 34,29-35
V	Matthäus 17,1-9
VI	2. Korinther 4,6-10
W	Johannes 12,34-41

**5. Sonntag vor der Passionszeit** grün

*Der Herr der Geschichte*

Dieser Sonntag kommt nur in den sehr seltenen Jahren vor, in denen Ostern am 21. April (in Schaltjahren 20. April) oder später liegt.

Wochenspruch: Der Herr wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und das Trachten der Herzen offenbar machen.  
1. Korinther 4,5b

Wochenlieder: Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ (EG 246)  
Gott liebt diese Welt (EG 409)

Wochenpsalm: Psalm 37 (720)

I	1. Korinther 1,4-9
II	Jesaja 40,12-25
III	Matthäus 21,28-32
IV	1. Korinther 1,4-9
V	Jesaja 40,12-25
VI	Matthäus 21,28-32
W	Matthäus 13,24-30

**4. Sonntag vor der Passionszeit** grün

*Der Herr der Naturmächte*

Dieser Sonntag kommt nur in den Jahren vor, in denen Ostern am 14. April (in Schaltjahren 13. April) oder später liegt.

Wochenspruch: Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern.  
Psalm 66,5

Wochenlieder: Wach auf, wach auf, 's ist hohe Zeit (EG 244)  
Stimme, die Stein zerbricht (Wwdl+ 192)

Wochenpsalm: Psalm 107 (Wwdl+ 916.2)

I	Markus 4,35-41
II	2. Korinther 1,8-11
III	Jesaja 51,9-16
IV	Matthäus 14,22-33
V	Markus 5,24b-34
VI	1. Mose 8,1-12
W	Epheser 1,15-20a

**Septuagesimä (3. Sonntag vor der Passionszeit)** grün  
(70 Tage vor Ostern)

*Lohn und Gnade*

Dieser Sonntag entfällt in den Jahren, in denen Ostern vor dem 7. April (in Schaltjahren vor dem 6. April) gefeiert wird.

Wochenspruch: Wir liegen vor dir mit unserm Gebet und vertrauen nicht auf unsre Gerechtigkeit, sondern auf deine große Barmherzigkeit.  
Daniel 9,18

Wochenlieder: Es ist das Heil uns kommen her (EG 342)  
Er weckt mich alle Morgen (EG 452)

Wochenpsalm: Psalm 31 (EG 716)

I	Prediger 7,15-18
II	Matthäus 20,1-16
III	Philipper 2,12-13
IV	Jeremia 9,22-23
V	Matthäus 9,9-13
VI	1. Korinther 9,19-27
W	Römer 9,14-24

**Sexagesimä (2. Sonntag vor der Passionszeit)** grün  
(60 Tage vor Ostern)

*Das vierfache Ackerfeld*

Dieser Sonntag entfällt in den Jahren, in denen Ostern vor dem 31. März (in Schaltjahren vor dem 30. März) gefeiert wird.

Wochenspruch: Heute, wenn ihr seine Stimme hört,  
so verstockt eure Herzen nicht.  
Hebräer 3,15

Wochenlieder: Herr, für dein Wort  
sei hoch gepreist (EG 196)  
Gott hat das erste Wort  
(EG 199)

Wochenpsalm: Psalm 119 (EG 748)

I Apostelgeschichte 16,9-15  
II Hesekiel 2,1-5.(6-7.)8-10;3,1-3  
III Lukas 8,4-8.(9-15)  
IV Hebräer 4,12-13  
V Jesaja 55,(6-7.)8-12a  
VI Markus 4,26-29  
W 2. Korinther 11,18–12,10

**Estomihi (Sonntag vor der Passionszeit)** grün

*Estomihi:* nach Psalm 31,3:  
Sei mir ein starker Fels und eine Burg,  
dass du mir helfest.

Der Weg zum Kreuz

Dieser Sonntag wird in jedem Fall gefeiert,  
ungeachtet dessen, wie viele Sonntage wegen  
des Ostertermins vor der Passionszeit entfallen

Wochenspruch: Seht, wir gehen hinauf nach  
Jerusalem, und es wird alles  
vollendet werden, was geschrieben  
ist durch die Propheten von dem  
Menschensohn.  
Lukas 18,31

Wochenlieder: Liebe, die du mich zum Bilde  
(EG 401)  
Wir gehn hinauf nach Jerusalem  
(Wwdl+ 217)

Wochenpsalm: Psalm 31 (EG 716)

I Lukas 10,38-42  
II Lukas 18,31-43  
III Jesaja 58,1-9a  
IV Markus 8,31-38  
V 1. Korinther 13,1-13  
VI Amos 5,21-24  
W Lukas 13,31-35

**Invokavit (1. Sonntag der Passionszeit)** violett

*Invokavit:* nach Psalm 91,15:  
Er ruft mich an, darum will ich ihn erhören.

Versuchung

Traditionell ist der Sonntag Invokavit in Württemberg  
der Landesbußtag.

Wochenspruch: Dazu ist erschienen der  
Sohn Gottes, dass er die  
Werke des Teufels zerstöre.  
1. Johannes 3,8b

Wochenlieder: Ach bleib mit deiner Gnade  
(EG 347)  
Ein feste Burg ist unser Gott  
(EG 362)

Wochenpsalm: Psalm 91 (EG 736)

I Hebräer 4,14-16  
II 1. Mose 3,1-19.(20-24)  
III Johannes 13,21-30  
IV 2. Korinther 6,1-10  
V Hiob 2,1-13  
VI Matthäus 4,1-11  
W Lukas 22,31-34

**Reminiszere (2. Sonntag der Passionszeit)** violett

*Reminiszere:* nach Psalm 25,6:  
Gedenke, Herr, an deine Barmherzigkeit  
und an deine Güte

Den Menschen ausgeliefert

Der Sonntag Reminiszere wird EKD-weit als  
Gedenktag für verfolgte Christen begangen.

Wochenspruch: Gott erweist seine Liebe  
zu uns darin, dass Christus  
für uns gestorben ist, als  
wir noch Sünder waren.  
Römer 5,8

Wochenlieder: Das Kreuz ist aufgerichtet  
(EG 94)  
Du schöner Lebensbaum  
des Paradieses (EG 96)

Wochenpsalm: Psalm 25 (EG 713)

I	Johannes 3,14-21
II	Römer 5,1-5.(6-11)
III	Jesaja 5,1-7
IV	Matthäus 26,36-46
V	Markus 12,1-12
VI	4. Mose 21,4-9
W	Johannes 8,21-30

**Okuli (3. Sonntag der Passionszeit)**

violett

*Okuli:* nach Psalm 25,15:

Meine Augen sehen stets auf den Herrn

*Nachfolge*

Wochenspruch: Wer die Hand an den Pflug legt  
und sieht zurück, der ist nicht  
geschickt für das Reich Gottes.  
Lukas 9,62

Wochenlieder: Jesu, geh voran (EG 391)  
Kreuz, auf das ich schaue  
(EG 548)

Wochenpsalm: Psalm 34 (EG 718)

I	Jeremia 20,7-11a.(11b-13)
II	Lukas 9,57-62
III	Epheser 5,1-2.(3-7.)8-9
IV	1. Könige 19,1-8.(9-13a)
V	Lukas 22,47-53
VI	1. Petrus 1,(13-17.)18-21
W	Markus 12,41-44

**Lätare (4. Sonntag der Passionszeit)**

violett

*Lätare:* nach Jesaja 66,10:Freuet euch mit Jerusalem und seid fröhlich  
über die Stadt.*Für euch dahingegeben*

Wochenspruch: Wenn das Weizenkorn nicht in  
die Erde fällt und erstirbt,  
bleibt es allein; wenn es aber  
erstirbt, bringt es viel Frucht.  
Johannes 12,24

Wochenlieder: Korn, das in die Erde  
(EG 98)  
Jesu, meine Freude (EG 396)

Wochenpsalm: Psalm 84 (EG 734)

I	Johannes 6,47-51
II	Jesaja 66,10-14
III	Johannes 12,20-24
IV	2. Korinther 1,3-7
V	Jesaja 54,7-10
VI	Lukas 22,54-62
W	Philipper 1,15-21

**Judika (5. Sonntag der Passionszeit)**

violett

*Judika:* nach Psalm 43,1:Schaffe mir Recht, Gott, und führe  
meine Sache wider das treulose Volk.*Das Lamm Gottes*

Wochenspruch: Der Menschensohn ist nicht  
gekommen, dass er sich dienen  
lasse, sondern dass er diene  
und gebe sein Leben als  
Lösegeld für viele.  
Matthäus 20,28

Wochenlieder: O Mensch, beweine deine Sünde groß  
(EG 76)  
Holz auf Jesu Schulter (EG 97)

Wochenpsalm: Psalm 43 (EG 724)

I	Johannes 18,28–19,5
II	Hebräer 13,12-14
III	Hiob 19,19-27
IV	Markus 10,35-45
V	Hebräer 5,(1-6.)7-9.(10)
VI	1. Mose 22,1-14.(15-19)
W	Johannes 11,46-53

**Palmsonntag (6. Sonntag der Passionszeit)**

violett

*Der Schmerzensmann*

Wochenspruch: Der Menschensohn muss erhöht  
werden, auf dass alle, die an ihn  
glauben, das ewige Leben haben.  
Johannes 3,14b.15

Wochenlieder: Herr, stärke mich, dein  
Leiden zu bedenken (EG 91)  
Dein König kommt in  
niedern Hüllen (EG 14)

Wochenpsalm: Psalm 69 (EG 731)  
oder Philipper 2 (EG 764)

I	Jesaja 50,4-9
II	Markus 14,(1-2.)3-9
III	Hebräer 11,1-2.(8-12.39-40.); 12,1-3
IV	Johannes 17,1-8
V	Johannes 12,12-19
VI	Philipper 2,5-11
W	Psalm 118,14-29

I	Johannes 19,16-30
II	2. Korinther 5,(14b-18.)19-21
III	Jesaja 52,13-15;53,1-12
IV	Lukas 23,32-49
V	Kolosser 1,13-20
VI	Matthäus 27,33-54
W	Hebräer 9,15.26b-28

**Gründonnerstag**  
**(Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahles)**

weiß

*Das Mahl des Neuen Bundes*

Tagesspruch: Er hat ein Gedächtnis gestiftet  
seiner Wunder, der gnädige und  
barmherzige Herr.  
Psalm 111,4

Tageslieder: Das Wort geht von dem Vater aus  
(EG 223)  
Ich bin das Brot, lade euch ein  
(EG 587)

Tagespsalm: Psalm 111 (EG 744)

I	1. Korinther 11,(17-22.) 23-26.(27-29.33-34a)
II	2. Mose 12,1-4.(5.)6-8.(9.)10-14
III	Matthäus 26,17-30
IV	1. Korinther 10,16-17
V	Lukas 22,39-46
VI	Johannes 13,1-15.34-35
W	Johannes 6,51-58

**Karfreitag (Tag der Kreuzigung des Herrn)**

schwarz (oder violett)

*Gekreuzigt und gestorben*

Tagesspruch: Also hat Gott die Welt geliebt,  
dass er seinen eingeborenen  
Sohn gab, auf dass alle, die an  
ihn glauben, nicht verloren werden,  
sondern das ewige Leben haben.  
Johannes 3,16

Tageslieder: O Haupt voll Blut und Wunden  
(EG 85)  
In einer fernen Zeit  
(Wwdl+ 164)

Tagespsalm: Psalm 22 (EG 709)

**Karfreitag (Andacht zur Todesstunde Jesu)**

schwarz (oder violett)

*Gestorben*

Wochenspruch: Also hat Gott die Welt geliebt,  
dass er seinen eingeborenen  
Sohn gab, auf dass alle, die an  
ihn glauben, nicht verloren werden,  
sondern das ewige Leben haben.  
Johannes 3,16

Wochenlieder: O Haupt voll Blut und Wunden  
(EG 85)  
In einer fernen Zeit (Wwdl+ 164)

Wochenpsalm: Psalm 22 (EG 709)

I	Johannes 18,1–19,42
II	Sieben Worte Jesu am Kreuz
W	Matthäus 27,31-56

**Karfreitag (Vesper)**

schwarz (oder violett)

*Begraben*

Wo es üblich ist, kann in einer Vesper am Karfreitag  
das Evangelium von der Grablegung Jesu gelesen  
werden. Die Lesung der Johannespassion am  
Nachmittag oder auch am Vormittag des Karfreitags  
endet dann mit Johannes 19,30.

Tagesspruch: Also hat Gott die Welt geliebt,  
dass er seinen eingeborenen  
Sohn gab, auf dass alle, die an  
ihn glauben, nicht verloren werden,  
sondern das ewige Leben haben.  
Johannes 3,16

Tageslieder: O Haupt voll Blut und Wunden  
(EG 85)  
In einer fernen Zeit (Wwdl+ 164)

Tagespsalm: Psalm 22 (EG 709)

I	Johannes 19,31-42
W	Matthäus 27,57-66

**Karsamstag** schwarz (oder violett)Begraben

Die hier angebotenen Texte können bei einem Predigtgottesdienst gepredigt oder in Mette und Vesper gelesen werden.

Tagesspruch: Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, auf dass alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.  
Johannes 3,16

Tageslieder: O Traurigkeit, o Herzeleid (EG 80)  
Du Schöpfer aller Wesen (EG 485)

Tagespsalm: Psalm 88 (Wwdl+ 88)  
oder Jona 2 (Wwdl+ 922)

I Jona 2,1-11  
II Matthäus 27,(57-61.)62-66  
III 1. Petrus 3,18-22  
IV Hesekiel 37,1-14  
V Johannes 19,(31-37.)38-42  
VI Hebräer 9,11-12.24  
W Matthäus 12,38-42

**Osternacht** weißDie Auferweckung des Gekreuzigten

Die Feier der Osternacht hat vier Hauptteile:  
– Österlicher Lobpreis auf Christus als das Licht der Welt  
– Heilsgeschichtliche Lesungen aus dem Alten Testament mit Gebeten und Gesängen  
– [Taufe und] Taufgedächtnis mit Lesung Römer 6,3-11  
– Eucharistiefeier mit [Epistel,] Halleluja und Osterevangelium

Die Reihenfolge der beiden ersten Teile der Osternacht kann auch vertauscht werden.

Traditionell sind 13 Lesungen aus dem Alten Testament vorgeschlagen:  
1. Mose 1,1–2,4 (in Auswahl)  
1. Mose 6,5-9.17 (in Auswahl)  
1. Mose 15,1-18 (in Auswahl)  
1. Mose 22,1-19  
2. Mose 12 (in Auswahl)  
2. Mose 14 (in Auswahl)

Jesaja 25,6-9  
Jesaja 54,5b-14  
Jesaja 55,1-5  
Hesekiel 36,16-28  
Hesekiel 37,1-14  
Daniel 3,1-29 (in Auswahl)  
Micha 4,1-5

Heute werden meistens drei bis maximal sieben dieser AT-Lesungen ausgewählt. 2. Mose 14 oder 2. Mose 12 sollte immer zu diesen Lesungen gehören.

Zur Feier der Taufe bzw. zum Taufgedächtnis sollte Römer 6,3-11 gelesen werden.

Wird in der Osternacht ein Predigtgottesdienst gefeiert, so können die folgenden Texte verwendet werden.

Wochenspruch: Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.  
Offenbarung 1,18

Tageslieder: Korn, das in die Erde (EG 98)  
Christ ist erstanden (EG 99)

Wochenpsalm: Psalm 118 (EG 747)

I 1. Thessalonicher 4,13-18  
II 2. Timotheus 2,8-13  
III Matthäus 28,1-10  
IV Kolosser 3,1-4  
V Jesaja 26,13-14.(15-18.)19  
VI Johannes 5,19-21  
W Römer 6,3-11

**Ostersonntag (Tag der Auferstehung des Herrn)**

weiß

Das Wunder der Auferstehung

Wochenspruch: Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.  
Offenbarung 1,18

Tageslieder: Christ lag in Todesbanden (EG 101)  
Wir stehen im Morgen (Wwdl+ 219)

Wochenpsalm: Psalm 118 (EG 747)

I Johannes 20,11-18  
 II 1. Korinther 15,(12-18.)19-28  
 III 2. Mose 14,8-14.19-23.28-30a;  
 15,20-21  
 IV Markus 16,1-8  
 V 1. Korinther 15,1-11  
 VI 1. Samuel 2,1-8a  
 W Matthäus 28,1-10

**Ostermontag (und Osterwoche)** weiß

*Die Gegenwart des Auferstandenen*

---

Wochenspruch: Christus spricht: Ich war tot,  
 und siehe, ich bin lebendig von  
 Ewigkeit zu Ewigkeit und habe  
 die Schlüssel des Todes  
 und der Hölle.  
 Offenbarung 1,18

Wochenlieder: Wir wollen alle fröhlich sein  
 (EG 100)  
 Er ist erstanden, Halleluja  
 (EG 116)

Wochenpsalm: Psalm 118 (EG 747)

I Jesaja 25,6-9  
 II Lukas 24,36-45  
 III Offenbarung 5,6-14  
 IV Jona 2,(1-2.)3-10.(11)  
 V Lukas 24,13-35  
 VI 1. Korinther 15,50-58  
 W Apostelgeschichte  
 10,34a.36-43

**Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern)** weiß

*Quasimodogeniti:* 1. Petrus 2,2:  
 Seid begierig nach der vernünftigen  
 lauterer Milch wie die neugeborenen Kindlein.

*Die neue Geburt*

---

Wochenspruch: Gelobt sei Gott, der Vater  
 unseres Herrn Jesus Christus,  
 der uns nach seiner großen  
 Barmherzigkeit wiedergeboren  
 hat zu einer lebendigen Hoffnung  
 durch die Auferstehung Jesu Christi  
 von den Toten.

1. Petrus 1,3

Wochenlieder: Mit Freuden zart zu dieser Fahrt  
 (EG 108)  
 Der schöne Ostertag  
 (EG 117)

Wochenpsalm: Psalm 116 (EG 746)

I 1. Petrus 1,3-9  
 II Jesaja 40,26-31  
 III Johannes 21,1-14  
 IV Kolosser 2,12-15  
 V 1. Mose 32,23-32  
 VI Johannes 20,19-20.  
 (21-23.)24-29  
 W Johannes 17,9-19

**Misericordias Domini (2. Sonntag nach Ostern)**

weiß

*Misericordias Domini:* nach Psalm 33,5b:  
 Die Erde ist voll der Güte des Herrn.

*Der gute Hirte*

---

Am Sonntag Misericordias Domini kann – mit  
 Genehmigung des Dekanatamtes – die Konfirmation  
 gefeiert werden, sie ersetzt dann den Sonntag  
 Misericordias Domini, der ersatzlos entfällt.

Wochenspruch: Christus spricht: Ich bin der  
 gute Hirte. Meine Schafe hören  
 meine Stimme, und ich kenne sie  
 und sie folgen mir; und ich gebe  
 ihnen das ewige Leben.  
 Johannes 10,11a.27-28a

Wochenlieder: Der Herr ist mein getreuer Hirt  
 (EG 274)  
 Es kennt der Herr die Seinen  
 (EG 358)

Wochenpsalm: Psalm 23 (EG 711)

I Johannes 10,11-16.(27-30)  
 II 1. Petrus 2,21b-25  
 III Hesekiel 34,1-2.(3-9.)10-16.31  
 IV Johannes 21,15-19  
 V 1. Petrus 5,1-4  
 VI 1. Mose 16,1-16  
 W Johannes 10,1-11

**Jubilate (3. Sonntag nach Ostern)** weiß

*Jubilate:* nach Psalm 66,1:  
Jauchzet Gott, alle Lande!

Die neue Schöpfung

Am Sonntag Jubilate kann die Konfirmation gefeiert werden, sie ersetzt dann den Sonntag Jubilate, der ersatzlos entfällt.

Wochenspruch: Ist jemand in Christus,  
so ist er eine neue Kreatur;  
das Alte ist vergangen,  
siehe, Neues ist geworden.  
2. Korinther 5,17

Wochenlieder: Die ganze Welt, Herr Jesu Christ  
(EG 110)  
Gott gab uns Atem, damit wir leben  
(EG 432)

Wochenpsalm: Psalm 66 (Wwdl+ 904)

I Sprüche 8,22-36  
II Johannes 15,1-8  
III Apostelgeschichte 17,22-34  
IV 1. Mose 1,1-4a.(4b-25.)  
26-28.(29-30.)31a.(31b.);2,1-4a  
V Johannes 16,16-23a  
VI 2. Korinther 4,14-18  
W 1. Johannes 5,1-5

**Kantate (4. Sonntag nach Ostern)** weiß

*Kantate:* nach Psalm 98,1:  
Singet dem Herrn ein neues Lied.

Die singende Gemeinde

Am Sonntag Kantate kann die Konfirmation gefeiert werden, sie ersetzt dann den Sonntag Kantate, der ersatzlos entfällt.

Wochenspruch: Singet dem Herrn ein neues Lied,  
denn er tut Wunder.  
Psalm 98,1

Wochenlieder: Du meine Seele, singe  
(EG 302)  
Ich sing dir mein Lied  
(Wwdl+ 56)

Wochenpsalm: Psalm 98 (EG 739)

I Apostelgeschichte 16,23-34  
II 2. Chronik 5,2-5.(6-11.)12-14  
III Lukas 19,37-40  
IV Kolosser 3,12-17  
V 1. Samuel 16,14-23  
VI Offenbarung 15,2-4  
W 2. Mose 15,19-21

**Rogate (5. Sonntag nach Ostern)** weiß

*Rogate:* nach Matthäus 7,7:  
Bittet, so wird euch gegeben.

Die betende Kirche

In der Regel wird am Sonntag Rogate die Konfirmation gefeiert, sie ersetzt dann den Sonntag Rogate, der ersatzlos entfällt.

Wochenspruch: Gelobt sei Gott, der mein Gebet  
nicht verwirft noch seine Güte  
von mir wendet.  
Psalm 66,20

Wochenlieder: Vater unser im Himmelreich  
(EG 344)  
Unser Vater (Wwdl+ 8)

Wochenpsalm: Psalm 95 (Wwdl+ 913)

I Johannes 16,23b-28.(29-32.)33  
II Matthäus 6,5-15  
III Jesus Sirach 35,16-22a  
oder Daniel 9,4-5.16-19  
IV Lukas 11,(1-4.)5-13  
V 1. Timotheus 2,1-6a  
VI 2. Mose 32,7-14  
W Kolosser 4,2-4.(5+6)

**Christi Himmelfahrt** weißDie Herrschaft Christi

Tagesspruch: Christus spricht: Wenn ich  
erhöht werde von der Erde,  
so will ich alle zu mir ziehen.  
Johannes 12,32

Tageslieder: Jesus Christus herrscht als König  
(EG 123)  
Wir feiern deine Himmelfahrt  
(Wwdl+ 216)

Tagespsalm: Psalm 47 (EG 726)

I	1. Könige 8,22-24.26-28
II	Johannes 17,20-26
III	Epheser 1,(15-20a.)20b-23
IV	Daniel 7,1-3.(4-8.)9-14
V	Lukas 24,(44-49.)50-53
VI	Apostelgeschichte 1,3-11
W	Kolossier 3,1-4

**Exaudi (6. Sonntag nach Ostern)** weiß

*Exaudi:* nach Psalm 27,7:

Herr, höre meine Stimme, wenn ich rufe.

*Die wartende Gemeinde*

Am Sonntag Exaudi kann – mit Genehmigung des Dekanatamtes – die Konfirmation gefeiert werden, sie ersetzt dann den Sonntag Exaudi, der ersatzlos entfällt.

Wochenspruch: Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.  
Johannes 12,32

Wochenlieder: Heiliger Geist, du Tröster mein (EG 128)  
O komm, du Geist der Wahrheit (EG 136)

Wochenpsalm: Psalm 27 (EG 715)

I	Epheser 3,14-21
II	Jeremia 31,31-34
III	Johannes 7,37-39
IV	Römer 8,26-30
V	1. Samuel 3,1-10
VI	Johannes 16,5-15
W	Johannes 15,26–16,4

**Pfingstsonntag  
(Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes)** rot

*Die Kirche des Geistes*

Wochenspruch: Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth.  
Sacharja 4,6b

Wochenlieder: Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist (EG 126)  
Atme in uns, Heiliger Geist (Wwdl+ 105)

Wochenpsalm: Psalm 118 (EG 747)

I	Johannes 14,15-19.(20-23a.) 23b-27
II	Apostelgeschichte 2,1-21
III	1. Mose 11,1-9
IV	Römer 8,1-2.(3-9.)10-11
V	1. Korinther 2,12-16
VI	Hesekiel 37,1-14
W	Joel 3,1-5

**Pfingstmontag (und Pfingstwoche)** rot

*Die Gaben des Geistes*

Wochenspruch: Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der HERR Zebaoth.  
Sacharja 4,6b

Tageslieder: Freut euch, ihr Christen alle (EG 129)  
Strahlen brechen viele aus einem Licht (EG 268)

Wochenpsalm: Psalm 118 (EG 747)

I	Matthäus 16,13-19
II	Johannes 20,19-23
III	1. Korinther 12,4-11
IV	4. Mose 11,11-12.14-17.24-25. (26-30)
V	Johannes 4,19-26
VI	Epheser 4,(1-6.)11-15.(16)
W	2. Korinther 3,12-18

**Trinitatis (Tag der Heiligen Dreifaltigkeit)** weiß

*Der dreieinige Gott*

Wochenspruch: Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.  
2. Korinther 13,13

Wochenlieder: Gelobet sei der Herr (EG 139)  
Brunn alles Heils, dich ehren wir (EG 140)

Wochenpsalm: Psalm 113 (EG 745)

I	2. Korinther 13,11-13
II	4. Mose 6,22-27
III	Johannes 3,1-8.(9-13)

IV	Römer 11,(32.)33-36
V	Jesaja 6,1-8.(9-13)
VI	Epheser 1,3-14
W	Epheser 4,1-6

**1. Sonntag nach Trinitatis** grün

*Apostel und Propheten*

Wochenspruch: Wer euch hört, der hört mich;  
und wer euch verachtet,  
der verachtet mich.  
Lukas 10,16a

Wochenlieder: Von Gott will ich nicht lassen  
(EG 365)  
Ich steh vor dir mit leeren Händen,  
Herr (EG 382)

Wochenpsalm: Psalm 34 (EG 718)

I	Johannes 5,39-47
II	Apostelgeschichte 4,32-37
III	Jona 1,1-2,2.(3-10.)11
IV	Lukas 16,19-31
V	1. Johannes 4,(13-16a.)16b-21
VI	Jeremia 23,16-29
W	2. Timotheus 3,14-17

**2. Sonntag nach Trinitatis** grün

*Die Einladung*

Fällt der 24. Juni (Tag der Geburt Johannes des Täuflers) oder der 2. Juli (Tag des Besuchs Marias bei Elisabeth) auf diesen Sonntag oder einer der Gedenktage 25. Juni (Gedenktag des Augsburger Bekenntnisses) oder 29. Juni (Gedenktag der Apostel Petrus und Paulus) auf diesen Sonntag fallen, können sie am Vorabend, in einem weiteren Gottesdienst oder an einem Tag der Folgewoche begangen werden.

Wochenspruch: Kommt her zu mir, alle,  
die ihr mühselig und beladen seid;  
ich will euch erquicken.  
Matthäus 11,28

Wochenlieder: Kommt her, ihr seid geladen  
(EG 213)  
Komm, sag es allen weiter  
(EG 225)

Wochenpsalm: Psalm 36 (EG 719)

I	Jesaja 55,1-5
II	Matthäus 11,25-30
III	1. Korinther 14,1-12.(23-25)
IV	Jona 3,1-10
V	Lukas 14,(15.)16-24
VI	Epheser 2,(11-16.)17-22
W	1. Korinther 9,16-23

**3. Sonntag nach Trinitatis** grün

*Das Wort von der Versöhnung*

Wochenspruch: Der Menschensohn ist gekommen,  
zu suchen und selig zu machen,  
was verloren ist.  
Lukas 19,10

Wochenlieder: Jesus nimmt die Sünder an  
(EG 353)  
Ich lobe meinen Gott, der aus der  
Tiefe mich holt (EG 611)

Wochenpsalm: Psalm 103 (EG 742)

I	1. Timotheus 1,12-17
II	Micha 7,18-20
III	Lukas 15,1-10
IV	Hesekiel 18,1-4.21-24.30-32
V	Jona (3,10.)4,1-11
VI	Lukas 15,1-3.11b-32
W	1. Johannes 1,5-2,6

**4. Sonntag nach Trinitatis** grün

*Die Gemeinde der Sünder*

Wochenspruch: Einer trage des andern Last,  
so werdet ihr das Gesetz  
Christi erfüllen.  
Galater 6,2

Wochenlieder: Komm in unsre stolze Welt  
(EG 428)  
O Gott, du frommer Gott (EG 495)

Wochenpsalm: Psalm 42 (EG 723)

I	Lukas 6,36-42
II	Römer 12,17-21
III	1. Mose 50,15-21
IV	Johannes 8,3-11
V	1. Petrus 3,8-17
VI	1. Samuel 24,1-20
W	Jakobus 3,1-12

**5. Sonntag nach Trinitatis** grün*Der rettende Ruf*

Wochenspruch: Aus Gnade seid ihr gerettet durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es.  
Epheser 2,8

Wochenlieder: Wach auf, du Geist der ersten Zeugen (EG 241)  
Jesus, der zu den Fischern lief (EG 313)

Wochenpsalm: Psalm 73 (EG 733)

I Matthäus 9,35–10,1.(2-4.)5-10  
II Lukas 5,1-11  
III 1. Korinther 1,18-25  
IV 1. Mose 12,1-4a  
V Johannes 1,35-51  
VI 2. Korinther (11,18.23b-30);  
12,1-10  
W 2. Thessalonicher 3,1-5

**7. Sonntag nach Trinitatis** grün*Am Tisch des Herrn*

Wochenspruch: So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen.  
Epheser 2,19

Wochenlieder: Nun lasst uns Gott dem Herren (EG 320)  
Brich dem Hungrigen dein Brot (EG 418)

Wochenpsalm: Psalm 107 (Wwdl+ 916.1)

I Johannes 6,30-35  
II Hebräer 13,1-3  
III 1. Könige 17,1-16  
IV Johannes 6,1-15  
V Apostelgeschichte 2,41-47  
VI 2. Mose 16,2-3.11-18  
W 1. Korinther 10,16+17

**6. Sonntag nach Trinitatis** grün*Leben aus der Taufe*

Wochenspruch: So spricht der Herr, der dich geschaffen hat, Jakob, und dich gemacht hat, Israel: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!  
Jesaja 43,1

Wochenlieder: Ich bin getauft auf deinen Namen (EG 200)  
Ich sage Ja (Wwdl+ 158)

Wochenpsalm: Psalm 139 (EG 754)

I 1. Petrus 2,2-10  
II 5. Mose 7,6-12  
III Matthäus 28,16-20  
IV Römer 6,3-8.(9-11)  
V Jesaja 43,1-7  
VI Apostelgeschichte 8,26-39  
W 1. Korinther 10,1-4.(5-12.)13

**8. Sonntag nach Trinitatis** grün*Früchte des Geistes*

Wochenspruch: Wandelt als Kinder des Lichts; die Frucht des Lichts ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit.  
Epheser 5,8b.9

Wochenlieder: Sonne der Gerechtigkeit (EG 262/263)  
Lass uns in deinem Namen, Herr (Wwdl+ 172)

Wochenpsalm: Psalm 48 (Wwdl+ 902)

I Jesaja 2,1-5  
II Johannes 9,1-7  
III 1. Korinther 6,9-14.(15-18.)19-20  
IV Markus 12,41-44  
V Matthäus 5,13-16  
VI Epheser 5,8b-14  
W Römer 6,19-23

**9. Sonntag nach Trinitatis** grün*Anvertraute Gaben*

Wochenspruch: Wem viel gegeben ist,  
bei dem wird man viel suchen;  
und wem viel anvertraut ist,  
von dem wird man umso  
mehr fordern.

Lukas 12,48

Wochenlieder: Herzlich lieb hab ich dich, o Herr  
(EG 397)  
Die Erde ist des Herrn (EG 659)

Wochenpsalm: Psalm 63 (EG 729)

I Philipper 3,(4b-6.)7-14  
II Jeremia 1,4-10  
III Matthäus 7,24-27  
IV Matthäus 25,14-30  
V 1. Könige 3,5-15.(16-28)  
VI Matthäus 13,44-46  
W 2. Thessalonicher 3,6-16

**10. Sonntag nach Trinitatis (Israelsonntag)***Der Herr und sein Volk*

Für den 10. Sonntag nach Trinitatis, den Israelsonntag, werden zwei unterschiedliche Proprien angeboten.

**Kirche und Israel**

Das erste, dem wie der übrigen Trinitatiszeit die liturgische Farbe Grün zugeordnet ist, gedenkt der Verbundenheit der christlichen Kirche mit dem bleibend erwählten Volk Israel. Dieses Proprium wird in den meisten Fällen den Sonntag bestimmen.

**Gedenktag der Zerstörung Jerusalems**  
Das zweite Proprium nimmt die Tradition auf, nach der der 10. Sonntag nach Trinitatis ein christlicher Gedenktag der Zerstörung Jerusalems und ein Bußtag ist. Darum ist ihm die liturgische Farbe Violett zugeordnet. Es wird vor allem dort Verwendung finden, wo der Kontext es nahelegt, auch der schuldhaften Beziehung der Kirche zum Judentum zu gedenken, oder wo die Tradition des christlichen Gedenkens an die Zerstörung Jerusalem noch lebendig ist.

**Israelsonntag: Kirche und Israel** grün*Der Herr und sein Volk*

Wochenspruch: Wohl dem Volk, dessen Gott  
der HERR ist, dem Volk,  
das er zum Erbe erwählt hat!  
Psalm 33,12

Wochenlieder: Nun danket Gott, erhebt und preiset  
(EG 290)  
Lobt und preist die herrlichen  
Taten des Herrn (EG 429)

Wochenpsalm: Psalm 122 (Wwdl+ 918)

I Markus 12,28-34  
II Römer 11,25-32  
III 2. Mose 19,1-6  
IV Matthäus 5,17-20  
V 5. Mose 4,5-20  
VI Sacharja 8,20-23  
W Römer 10,1-8

**Israelsonntag: Gedenktag der Zerstörung Jerusalems**

violett

*Der Herr und sein Volk*

Wochenspruch: Wohl dem Volk, dessen Gott  
der HERR ist, dem Volk,  
das er zum Erbe erwählt hat!  
Psalm 33,12

Wochenlieder: Aus tiefer Not lasst uns zu Gott  
(EG 144)  
Und suchst du meine Sünde  
(EG 237)

Wochenpsalm: Psalm 74 (EG 907)

I Lukas 19,41-48  
II Römer 9,1-5  
III Jesaja 27,2-9  
IV Klagelieder 5  
V Römer 11,17-24  
VI 5. Mose 30,1-6.(7-10)  
W Johannes 2,(13-18.)19-21

**11. Sonntag nach Trinitatis** grünPharisäer und Zöllner

Wochenspruch: Gott widersteht den Hochmütigen,  
aber den Demütigen gibt er Gnade.  
1. Petrus 5,5b

Wochenlieder: Aus tiefer Not schrei ich zu dir  
(EG 299)  
Meine engen Grenzen (EG 589)

Wochenpsalm: Psalm 145 (EG 756)

I Hiob 23  
II Lukas 18,9-14  
III Epheser 2,4-10  
IV 2. Samuel 12,1-10.13-15a  
V Lukas 7,36-50  
VI Galater 2,16-21  
W Matthäus 21,28-32

**12. Sonntag nach Trinitatis** grünDie große Krankenheilung

Wochenspruch: Das geknickte Rohr wird er  
nicht zerbrechen, und den  
glimmenden Docht wird er  
nicht auslöschen.  
Jesaja 42,3a

Wochenlieder: Nun lob, mein Seel, den Herren  
(EG 289)  
Wir haben Gottes Spuren  
festgestellt (EG 656)

Wochenpsalm: Psalm 147 (Wwdl+ 921)

I Apostelgeschichte 3,1-10  
II 1. Korinther 3,9-17  
III Markus 7,31-37  
IV Apostelgeschichte 9,1-20  
V Jesaja 29,17-24  
VI Lukas 13,10-17  
W Jesaja 57,15-19

**13. Sonntag nach Trinitatis** grünDer barmherzige Samariter

Wochenspruch: Christus spricht: Was ihr getan  
habt einem von diesen meinen  
geringsten Brüdern, das habt  
ihr mir getan.  
Matthäus 25,40b

Wochenlieder: So jemand spricht: Ich liebe Gott  
(EG 412)  
Wenn das Brot, das wir teilen  
(Wwdl+ 86)

Wochenpsalm: Psalm 112 (Wwdl+ 917)

I Markus 3,31-35  
II Apostelgeschichte 6,1-7  
III 1. Mose 4,1-16a  
IV Lukas 10,25-37  
V 1. Johannes 4,7-12  
VI 3. Mose 19,1-3.13-18.33-34  
W Matthäus 6,1-4

**14. Sonntag nach Trinitatis** grünDer dankbare Samariter

Fällt der 29. September auf diesen Sonntag, so kann  
in einem weiteren Gottesdienst an diesem Sonntag  
der Tag des Erzengels Michael und aller Engel  
gefeiert werden.

Wochenspruch: Lobe den Herrn, meine Seele,  
und vergiss nicht, was er dir  
Gutes getan hat.  
Psalm 103,2

Wochenlieder: Danket dem Herrn!  
Wir danken dem Herrn (EG 333)  
Lobe den Herrn, meine Seele  
(Wwdl+ 68)

Wochenpsalm: Psalm 146 (EG 757)

I 1. Mose 28,10-19a.(19b-22)  
II Lukas 19,1-10  
III 1. Thessalonicher 5,14-24  
IV Jesaja 12,1-6  
V Lukas 17,11-19  
VI Römer 8,14-17  
W Galater 5,16-25

**15. Sonntag nach Trinitatis**

grün

Tagespsalm:

Psalm 104 (EG 743)

*Irdische Güter*

Fällt der 29. September auf diesen Sonntag, so kann in einem weiteren Gottesdienst an diesem Sonntag der Tag des Erzengels Michael und aller Engel gefeiert werden. Fällt er auf den 1., 2. oder 3. Oktober, so wird an ihm in der Regel das Erntedankfest gefeiert, fällt er auf den 30. September, kann nach örtlichem Herkommen ebenfalls das Erntedankfest die Texte und Lieder des Propriums vom 15. Sonntag nach Trinitatis ersetzen, der dann entfällt.

Wochenspruch: Alle eure Sorge werft auf ihn;  
denn er sorgt für euch.  
1. Petrus 5,7

Wochenlieder: Wer nur den lieben Gott  
lässt walten (EG 369)  
Solang es Menschen gibt  
auf Erden (EG 427)

Wochenpsalm: Psalm 127 (Wwdl+ 919)

I 1. Petrus 5,5b-11  
II 1. Mose 2,4b-9.(10-14.)15.(18-25)  
III Lukas 17,5-6  
IV Galater 5,25-6,10  
V 1. Mose 15,1-6  
VI Matthäus 6,25-34  
W Lukas 17,5-6

**Erntedankfest (Erster Sonntag im Oktober /  
Sonntag nach Michaelis)**

grün

*Segen und Dank*

Das Erntedankfest wird am ersten Sonntag im Oktober gefeiert, es sei denn, dass es eine andere Ortstradition gibt. Es ersetzt mit seinen Texten und Liedern das Proprium des entsprechenden Sonntags nach Trinitatis, der dann in diesem Jahr entfällt.

Tagesspruch: Aller Augen warten auf dich,  
und du gibst ihnen ihre Speise  
zur rechten Zeit.  
Psalm 145,15

Tageslieder: Nun preiset alle Gottes  
Barmherzigkeit (EG 502)  
Auf, Seele, Gott zu loben  
(Wwdl+ 106)

I Jesaja 58,7-12  
II Markus 8,1-9  
III 2. Korinther 9,6-15  
IV 5. Mose 8,7-18  
V Lukas 12,(13-14.)15-21  
VI 1. Timotheus 4,4-5

**16. Sonntag nach Trinitatis**

grün

*Der starke Trost*

Fällt der 29. September auf diesen Sonntag, so kann in einem weiteren Gottesdienst an diesem Sonntag der Tag des Erzengels Michael und aller Engel gefeiert werden. Fällt er auf einen der Tage vom 1.-7. Oktober, so wird an ihm in der Regel das Erntedankfest gefeiert, fällt er auf den 30. September, kann nach örtlichem Herkommen ebenfalls das Erntedankfest die Texte und Lieder des Propriums vom 16. Sonntag nach Trinitatis ersetzen, der dann entfällt.

Wochenspruch: Christus Jesus hat dem Tode  
die Macht genommen und das  
Leben und ein unvergängliches  
Wesen ans Licht gebracht durch  
das Evangelium.  
2. Timotheus 1,10b

Wochenlieder: Jesus lebt, mit ihm auch ich  
(EG 115)  
Gelobt sei deine Treu (EG 665)

Wochenpsalm: Psalm 68 (Wwdl+ 905)

I Johannes 11,1.(2.)3.17-27.  
(28-38a.)38b-45  
II 2. Timotheus 1,7-10  
III Klagelieder 3,22-26.31-32  
IV Lukas 7,11-17  
V Hebräer 10,35-36.(37-38.)39  
VI Psalm 16,(1-4.)5-11  
W Apostelgeschichte 12,1-11

**17. Sonntag nach Trinitatis**

grün

*Sieghafter Glaube*

Fällt der 29. September auf diesen Sonntag, so kann in einem weiteren Gottesdienst an diesem Sonntag der Tag des Erzengels Michael und aller Engel gefeiert werden. Fällt er auf einen der Tage vom 1.-7. Oktober, so wird an ihm in der Regel das Erntedankfest gefeiert, fällt er auf den 30. September, kann nach örtlichem Herkommen ebenfalls das Erntedankfest die Texte und Lieder des Propriums vom 17. Sonntag nach Trinitatis ersetzen, der dann entfällt.

Wochenspruch: Unser Glaube ist der Sieg,  
der die Welt überwunden hat.  
1. Johannes 5,4c

Wochenlieder: Such, wer da will, ein ander Ziel  
(EG 346)  
Mit dir, o Herr (Wwdl+ 70)

Wochenpsalm: Psalm 138 (Wwdl+ 920)

I Josua 2,1-21  
II Matthäus 15,21-28  
III Römer 10,9-17.(18)  
IV Jesaja 49,1-6  
V Markus 9,17-27  
VI Galater 3,26-29  
W Johannes 9,35-41

**18. Sonntag nach Trinitatis**

grün

*Das vornehmste Gebot*

Fällt der 29. September auf diesen Sonntag, so kann in einem weiteren Gottesdienst an diesem Sonntag der Tag des Erzengels Michael und aller Engel gefeiert werden. Fällt er auf einen der Tage vom 1.-7. Oktober, so wird an ihm in der Regel das Erntedankfest gefeiert, fällt er auf den 30. September, kann nach örtlichem Herkommen ebenfalls das Erntedankfest die Texte und Lieder des Propriums vom 16. Sonntag nach Trinitatis ersetzen, der dann entfällt.

Wochenspruch: Dies Gebot haben wir von ihm,  
dass, wer Gott liebt, dass der  
auch seinen Bruder liebe.  
1. Johannes 4,21

Wochenlieder: Lass mich, o Herr, in allen Dingen  
(EG 414)  
Lass uns den Weg der  
Gerechtigkeit gehen (EG 658)

Wochenpsalm: Psalm 1 (EG 702)

I Jakobus 2,14-26  
II 5. Mose 30,11-14  
III Markus 10,17-27  
IV Epheser 5,15-20  
V 2. Mose 20,1-17  
VI 1. Petrus 4,7-11  
W Jakobus 2,1-13

**19. Sonntag nach Trinitatis**

grün

*Heilung an Leib und Seele*

Fällt der 29. September auf diesen Sonntag, so kann in einem weiteren Gottesdienst an diesem Sonntag der Tag des Erzengels Michael und aller Engel gefeiert werden. Fällt er auf einen der Tage vom 1.-7. Oktober, so wird an ihm in der Regel das Erntedankfest gefeiert, fällt er auf den 30. September, kann nach örtlichem Herkommen ebenfalls das Erntedankfest die Texte und Lieder des Propriums vom 16. Sonntag nach Trinitatis ersetzen, der dann entfällt

Fällt er auf den 31. Oktober, so wird an diesem Tag das Reformationsfest gefeiert.

Wochenspruch: Heile du mich, Herr,  
so werde ich heil;  
hilf du mir,  
so ist mir geholfen.  
Jeremia 17,14

Wochenlieder: Ich singe dir mit Herz und Mund  
(EG 324)  
Da wohnt ein Sehnen tief in uns  
(Wwdl+ 116)

Wochenpsalm: Psalm 32 (EG 717)

I Johannes 5,1-16  
II Epheser 4,22-32  
III Jesaja 38,9-20  
IV Markus 2,1-12  
V Jakobus 5,13-16  
VI 2. Mose 34,4-10  
W Markus 1,32-39

**Gedenktag der Reformation (31. Oktober) /  
Reformationsfest** rotGnade und Glaube

Kann der Gedenktag der Reformation nicht am 31. Oktober gefeiert werden, so wird der folgende Sonntag als Reformationsfest mit den Texten und Liedern des Gedenktages der Reformation gefeiert. Das Reformationsfest ersetzt die Texte und Lieder des folgenden Sonntags, der dann entfällt.

Tagesspruch: Einen andern Grund kann  
niemand legen außer dem,  
der gelegt ist, welcher  
ist Jesus Christus.  
1. Korinther 3,11

Tageslieder: Nun freut euch,  
lieben Christen g'mein (EG 341)  
Die ganze Welt hast du uns  
überlassen (EG 360)

Tagespsalm: Psalm 46 (EG 725)

I 5. Mose 6,4-9  
II Matthäus 10,26b-33  
III Galater 5,1-6  
IV Psalm 46  
V Matthäus 5,1-10.(11-12)  
VI Römer 3,21-28

**20. Sonntag nach Trinitatis** grünDie Ordnungen Gottes

Da der 23. Sonntag nach Trinitatis in all den Jahren entfällt, in denen Ostern später liegt als am 2. April, kann in solchen Jahren der 20. Sonntag nach Trinitatis auch mit den Texten vom 23. Sonntag nach Trinitatis gestaltet werden. Fällt er auf einen der Tage vom 4. bis zum 7. Oktober, so ist er in der Regel das Erntedankfest.

Fällt der 31. Oktober auf einen der Tage der vorausgegangenen Woche und kann das Reformationsfest nicht am 31. Oktober gefeiert werden, so wird es auf diesen Sonntag verschoben.

Der Sonntag entfällt (wie die vier darauffolgenden) in den seltenen Jahren, in denen Ostern nach dem 23. April liegt.

Wochenspruch: Es ist dir gesagt, Mensch,  
was gut ist und was der Herr  
von dir fordert: nichts als Gottes  
Wort halten und Liebe üben und  
demütig sein vor deinem Gott.  
Micha 6,8

Wochenlieder: Wohl denen, die da wandeln  
(EG 295)  
Meinem Gott gehört die Welt  
(EG 408)

Wochenpsalm: Psalm 119 (EG 748)

I 1. Mose 8,18-22;9,12-17  
II Markus 2,23-28  
III Prediger 12,1-7  
IV Hoheslied 8,6b-7  
V Markus 10,2-9.(10-12.)13-16  
VI 2. Korinther 3,3-6.(7-9)  
W 1. Korinther 7,29-31

**21. Sonntag nach Trinitatis** grünDie geistliche Waffenrüstung

Dieser und die nächsten drei Sonntage entfallen in den Jahren, in denen Ostern auf ein Datum nach dem 16. April fällt.

Fällt der 31. Oktober auf diesen Sonntag, so wird das Reformationsfest gefeiert. Fällt der 31. Oktober auf einen der Tage der vorausgegangenen Woche und kann das Reformationsfest nicht am 31. Oktober gefeiert werden, so wird es auf diesen Sonntag verschoben.

Wochenspruch: Lass dich nicht vom Bösen  
überwinden, sondern überwinde  
das Böse mit Gutem.  
Römer 12,21

Wochenlieder: Zieh an die Macht,  
du Arm des Herrn (EG 377)  
Damit aus Fremden Freunde  
werden (EG 657)

Wochenpsalm: Psalm 19 (EG 708)

I Epheser 6,10-17  
II Jeremia 29,1.4-7.(8-9.)10-14  
III Matthäus 10,34-39  
IV Johannes 15,9-12.(13-17)  
V 1. Mose 13,1-12.(13-18)  
VI Matthäus 5,38-48  
W 1. Korinther 12,12-14.(15-25.)26-17

**22. Sonntag nach Trinitatis** grün*In Gottes Schuld*

Dieser und die nächsten beiden Sonntage entfallen in den Jahren, in denen Ostern auf ein Datum nach dem 9. April fällt.

Fällt der 31. Oktober auf diesen Sonntag, so wird an ihm das Reformationsfest gefeiert. Fällt der 31. Oktober auf einen der Tage von Dienstag bis Samstag der vorausgegangenen Woche und kann das Reformationsfest nicht am 31. Oktober gefeiert werden, so wird es auf diesen Sonntag verschoben.

Wochenspruch: Bei dir ist die Vergebung,  
dass man dich fürchte.  
Psalm 130,4

Wochenlieder: Herz und Herz vereint zusammen  
(EG 251)  
Wo Menschen sich vergessen  
(Wwdl+ 93)

Wochenpsalm: Psalm 143 (EG 755)

I Matthäus 18,21-35  
II Römer 7,14-25a  
III Jesaja 44,21-23  
IV Matthäus 18,15-20  
V 1. Johannes 2,12-14  
VI Micha 6,1-8  
W Philipper 1,3-11

**23. Sonntag nach Trinitatis** grün*Die Kirche in der Welt*

Die Texte dieses Sonntags können mit denen des 20. Sonntags nach Trinitatis getauscht werden. Dieser Sonntag kommt nur in den Jahren vor, in denen Ostern vor dem 3. April liegt.

Fällt der 31. Oktober auf diesen Sonntag, so wird an ihm das Reformationsfest gefeiert. Fällt der 31. Oktober auf einen der Tage von Dienstag bis Samstag der vorausgegangenen Woche und kann das Reformationsfest nicht am 31. Oktober gefeiert werden, so wird es auf diesen Sonntag verschoben.

Wochenspruch: Dem König aller Könige und  
Herrn aller Herren, der allein  
Unsterblichkeit hat, dem sei  
Ehre und ewige Macht!  
1. Timotheus 6,15b.16a.c

Wochenlieder: Ist Gott für mich, so trete  
(EG 351)  
Gib Frieden, Herr, gib Frieden  
(EG 430)

Wochenpsalm: Psalm 33 (Wwdl+ 901)

I Amos 7,10-17  
II Matthäus 22,15-22  
III Philipper 3,17-21  
IV 2. Mose 1,8-20  
V Matthäus 5,33-37  
VI Römer 13,1-7  
W 1. Petrus 2,11-17

**24. Sonntag nach Trinitatis** grün*Der Überwinder des Todes*

Dieser Sonntag kommt nur in den Jahren vor, in denen Ostern vor dem 27. März liegt. Fällt der 31. Oktober auf einen der Tage der vorausgegangenen Woche und kann das Reformationsfest nicht am 31. Oktober gefeiert werden, so wird es auf diesen Sonntag verschoben.

Wochenspruch: Mit Freuden sagt Dank  
dem Vater, der euch tüchtig  
gemacht hat zu dem Erbteil  
der Heiligen im Licht.  
Kolosser 1,11b.12

Wochenlieder: Auf meinen lieben Gott  
(EG 345)  
Mitten wir im Leben sind  
(EG 518)

Wochenpsalm: Psalm 39 (EG 722)

I 1. Korinther 9,16-23  
II Jesaja 51,9-16  
III Markus 1,21-28  
IV 1. Korinther 9,16-23  
V Jesaja 51,9-16  
VI Markus 1,21-28  
W Kolosser 1,9-12.(13-20)

**Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres** grünMitten unter uns

Je nach Handhabung der Friedensdekade können die Proprien des Drittletzten und des Vorletzten Sonntags des Kirchenjahres getauscht werden. Fällt der 31. Oktober auf einen der Tage der vorausgegangenen Woche und kann das Reformationsfest nicht am 31. Oktober gefeiert werden, so wird es auf diesen Sonntag verschoben.

Wochenspruch: Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.  
Matthäus 5,9

Wochenlieder: Wir warten dein, o Gottes Sohn (EG 152)  
Es wird sein in den letzten Tagen (EG 426)

Wochenpsalm: Psalm 85 (Wwdl+ 909.2)

I Lukas 6,27-38  
II 1. Thessalonicher 5,1-6.(7-11)  
III Psalm 85  
IV Lukas 17,20-24.(25-30)  
V Römer 8,18-25  
VI Micha 4,1-5.(7b)  
W Lukas 11,14-23

**Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres** grünWeltgericht

Je nach Handhabung der Friedensdekade können die Proprien des Vorletzten und des Drittletzten Sonntags des Kirchenjahres getauscht werden.

Wochenspruch: Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi.  
2. Korinther 5,10a

Wochenlieder: Es ist gewisslich an der Zeit (EG 149)  
Es mag sein, dass alles fällt (EG 378)

Wochenpsalm: Psalm 50 (Wwdl+ 903)

I Hiob 14,1-6.(7-12.)13.(14.)15-17  
II Lukas 16,1-8.(9)  
III 2. Korinther 5,1-10  
IV Lukas 18,1-8  
V Matthäus 25,31-46  
VI Römer 14,(1-6.)7-13  
W Jeremia 8,4-7

**Buß- und Betttag**

violett

Ruf zur Umkehr

Tagesspruch: Gerechtigkeit erhöht ein Volk; aber die Sünde ist der Leute Verderben.  
Sprüche 14,34

Tageslieder: Aus tiefer Not schrei ich zu dir (EG 299)  
Komm in unsre stolze Welt (EG 428)

Tagespsalm: Psalm 130 (EG 751)

I Römer 2,1-11  
II Jesaja 1,10-18  
III Matthäus 7,12-20  
IV Offenbarung 3,1-6  
V Hesekiel 22,23-31  
VI Lukas 13,(1-5.)6-9  
W Matthäus 11,16-24

**Ewigkeitssonntag/Totensonntag**  
**(Letzter Sonntag des Kirchenjahres)**

Der Letzte Sonntag des Kirchenjahres hat zwei Proprien:

Als Ewigkeitssonntag blickt er auf die Wiederkunft Christi und das Leben im Reich Gottes.

Als Totensonntag ist er dem Gedenken an die Verstorbenen und dem Trost für die Trauernden gewidmet. Die Liturgische Farbe ist in beiden Fällen Weiß

**Ewigkeitssonntag**

weiß

Die ewige Stadt

Wochenspruch: Lasst eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen.  
Lukas 12,35

Wochenlieder: Wachtet auf, ruft uns die Stimme (EG 147 und 535)  
Der Himmel, der ist, ist nicht der Himmel, der kommt (EG 153)

Wochenpsalm: Psalm 126 (EG 750)

I	Matthäus 25,1-13
II	Offenbarung 21,1-7
III	Jesaja 65,17-19.(20-22.)23-25
IV	Markus 13,28-37
V	2. Petrus 3,(3-7.)8-13
VI	Psalm 126
W	Psalm 111

Tagespsalm: Psalm 67 (EG 730)

I	Matthäus 7,13-14
II	1. Timotheus 6,11b-16
III	Johannes 6,66-69
IV	1. Korinther 3,21b-23
V	5. Mose 30,11-20a
VI	Jeremia 15,16

### Totensonntag (Gedenktag der Entschlafenen)

weiß

*Die Hoffnung des ewigen Lebens*

Wochenspruch: Lehre uns bedenken,  
dass wir sterben müssen,  
auf dass wir klug werden.  
Psalm 90,12

Wochenlieder: Jesus, meine Zuversicht (EG 526)  
Du kannst nicht tiefer fallen  
(EG 533)

Wochenpsalm: Psalm 90 (EG 735)

I	Johannes 5,24-29
II	1. Korinther 15,35-38.42-44a
III	5. Mose 34,1-8
IV	Johannes 6,37-40
V	Daniel 12,1b-3
VI	Psalm 90,1-14
W	Hebräer 4,9-11

### Allgemein begangene Tage

#### Konfirmation

rot

*Der Weg zum Leben*

Als Hauptkonfirmationstag gilt der Sonntag Rogate, es können auch die Sonntage Jubilate und Kantate zum Konfirmationssonntag bestimmt werden, mit Genehmigung des Dekanatamtes auch Miserikordias Domini und Exaudi. Das Proprium der Konfirmation ersetzt dann das Proprium des jeweiligen Sonntages.

Tagesspruch: Seht, welch eine Liebe hat uns  
der Vater erwiesen, dass wir  
Gottes Kinder heißen sollen.  
1. Johannes 3,1

Tageslieder: Herr, Christ, dein bin ich eigen  
(EG 204)  
Du hast mich, Herr, zu dir gerufen  
(EG 210)

### 25. Juni – Gedenktag des Augsburger Bekenntnisses

rot

Fällt der 25. Juni auf einen Sonntag, kann der Gedenktag des Augsburger Bekenntnisses in einem weiteren Gottesdienst an diesem Sonntag, am Vorabend oder in der Folgewoche begangen werden.

Tagesspruch: Ich rede von deinen Zeugnissen vor  
Königen und schäme mich nicht.  
Psalm 119,46

Tageslieder: Es ist das Heil uns kommen her  
(EG 342)  
Ist Gott für mich, so trete  
(EG 351)

Tagespsalm: Psalm 46 (EG 725)

I	Matthäus 10,26b-33
II	1. Timotheus 6,11-16
III	Nehemia 7,72c;8,1-3.5-6.8-12
IV	Matthäus 10,26b-33
V	1. Timotheus 6,11-16
VI	Nehemia 7,72c;8,1-3.5-6.8-12

#### Kirchweihfest

rot

Das Kirchweihfest wird – wenn nicht die örtliche Tradition anders ist – in Württemberg am 3. Sonntag des Monats Oktober gefeiert. Es tritt dann an die Stelle des entsprechenden Sonntages.

Tagesspruch: Wie lieblich sind deine  
Wohnungen, Herr Zebaoth!  
Meine Seele verlangt und sehnt  
sich nach den Vorhöfen des Herrn;  
mein Leib und Seele freuen sich  
in dem lebendigen Gott.  
Psalm 84,2-3

Tageslieder: Preis, Lob und Dank sei Gott  
dem Herren (EG 245)  
Die Kirche steht gegründet  
(EG 264)

Tagespsalm: Psalm 84 (EG 734)

I	Psalm 84,2-13
II	Lukas 19,1-10
III	Offenbarung an Johannes 21,1-5a
IV	1. Könige 8,27-30
V	Markus 4,30-32
VI	Josua 24,14-16

I	Johannes 20,(19-20.)24-29
II	2. Korinther 5,1-10
III	Richter 6,36-40
IV	Johannes 20,(19-20.)24-29
V	2. Korinther 5,1-10
VI	Richter 6,36-40

**Besondere Gedenktage****30. November – Tag des Apostels Andreas** rot

Fällt der 30. November auf den 1. Sonntag im Advent, so kann der Tag des Apostels Andreas am Vorabend oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Jesaja 52,7

Tageslieder: Die Kirche steht gegründet (EG 264)  
Die Heiligen, uns weit voran (Wwdl+ 20)

Tagespsalm: Psalm 146 (EG 757)

I	Römer 10,9-18
II	5. Mose 30,11-14
III	Johannes 1,35-42
IV	Römer 10,9-18
V	5. Mose 30,11-14
VI	Johannes 1,35-42

**21. Dezember – Tag des Apostels Thomas** rot

Der Tag des Apostels Thomas kann auch am 3. Juli begangen werden. Fällt der 21. Dezember oder der 3. Juli auf einen Sonntag, so kann der Tag des Apostels Thomas am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen.

Tagesspruch: Wie lieblich sind auf den Bergen  
die Füße des Freudenboten,  
der da Frieden verkündigt,  
Gutes predigt, Heil verkündigt,  
der da sagt zu Zion:  
Dein Gott ist König!  
Jesaja 52,7

Tageslieder: Ich steh vor dir mit leeren Händen,  
Herr (EG 382)  
Die Heiligen, uns weit voran  
(Wwdl+ 20)

Tagespsalm: Psalm 18 (EG 707)

**26. Dezember –****Tag des Erzmärtyrers Stephanus** rot

Die Texte des Tages des Erzmärtyrers Stephanus können die Texte des Propriums Christfest II ersetzen. An diesem Tag kann auch der verfolgten Christinnen und Christen in unserer Zeit gedacht werden.

Tagesspruch: Der Tod seiner Heiligen wiegt  
schwer vor dem HERRN.  
Dir will ich Dankopfer bringen  
und des HERRN Namen anrufen.  
Psalm 116,15.17

Tageslieder: Geist des Glaubens,  
Geist der Stärke (EG 137)  
Herr, mach uns stark im Mut,  
der dich bekennt (EG 154)

Tagespsalm: Psalm 31 (EG 716)

I	2. Chronik 24,19-21
II	Hebräer 10,32-39
III	Offenbarung an Johannes 7,9-12.(13-17)
IV	Jeremia 26,1-13
V	Matthäus 10,16-22
VI	Apostelgeschichte 6,8-15; 7,(1-54.)55-60

**27. Dezember –****Tag des Apostels und Evangelisten Johannes** weiß

Der Tag des Apostels und Evangelisten Johannes kann an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Gehet hin in alle Welt und predigt  
das Evangelium aller Kreatur.  
Markus 16,15b

Tageslieder: Herr, mach uns stark im Mut,  
der dich bekennt (EG 154)  
Herr, du hast darum gebetet  
(EG 267)

Tagespsalm: Psalm 92 (EG 737)

I	1. Johannes 1,1-4
II	Sprüche 8,22-36
III	Johannes 21,20-24
IV	1. Johannes 1,1-4
V	Sprüche 8,22-36
VI	Johannes 21,20-24

### 28. Dezember – Tag der unschuldigen Kinder weiß

Der Tag der unschuldigen Kinder kann auch am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden. Wenn er auf einen Sonntag fällt, ersetzt er nicht das Proprium des 1. Sonntags nach dem Christfest.

Tagesspruch: Der Tod seiner Heiligen wiegt schwer vor dem HERRN.  
Dir will ich Dankopfer bringen und des HERRN Namen anrufen.  
Psalm 116,15.17

Tageslieder: Vom Himmel kam der Engel Schar (EG 25)  
Es mag sein, dass alles fällt (EG 378)

Tagespsalm: Psalm 8 (EG 705)

I	Matthäus 2,13-18
II	Offenbarung 12,1-6.(13-17)
III	Jeremia 31,15-17

### 1. Januar – Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu weiß

Wenn der 1. Januar als Neujahrstag gefeiert wird, kann der Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu auf einen der Tage vom 2. bis zum 5. Januar verschoben werden.

Tagesspruch: Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit.  
Hebräer 13,8

Tageslieder: Jesus soll die Losung sein (EG 62)  
Von guten Mächten treu und still umgeben (EG 65)

Tagespsalm: Psalm 8 (EG 705)

I	Lukas 2,21
II	Galater 4,4-7
III	1. Mose 17,1-5(6-8)9-13(23-27)
IV	Apostelgeschichte 4,8-12
V	Kolosser 2,6-13
VI	1. Korinther 7,17-24

### 25. Januar – Tag der Berufung des Apostels Paulus weiß

Der Tag der Berufung des Apostels Paulus kann auch am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Ich lebe, doch nun nicht ich, sondern Christus lebt in mir.  
Galater 2,20a

Tageslieder: Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt (EG 154)  
In dem Herren freuet euch (EG 359)

Tagespsalm: Psalm 67 (EG 730)

I	Jesaja 45,22-25
II	Matthäus 19,27-30
III	Apostelgeschichte 26,4-20.(21-23)
IV	Jesaja 45,22-25
V	Matthäus 19,27-30
VI	Apostelgeschichte 26,4-20.(21-23)

### 2. Februar – Tag der Darstellung Jesu im Tempel (Lichtmess) weiß

Fällt der Tag der Darstellung Jesu im Tempel auf den Letzten Sonntag nach Epiphania, kann er in der Vesper des Sonntags, in der folgenden Woche oder, falls dies nicht möglich, am Vorabend begangen werden.

Tagesspruch: Als die Zeit erfüllt war, sandte Gott seinen Sohn, geboren von einer Frau und unter das Gesetz getan.  
Galater 4,4

Tageslieder: Im Frieden dein, o Herre mein (EG 222)  
Mit Fried und Freud ich fahr dahin (EG 519)

Tagespsalm: Psalm 138 (Wwdl+ 920)

I	Johannes 8,12
II	1. Johannes 1,1-4
III	Jesaja 49,1-6
IV	Lukas 2,22-35.(36-40)
V	Hebräer 2,14-18
VI	2. Mose 13,1-2.14-16

**24. Februar – Tag des Apostels Matthias** rot

Der Tag des Apostels Matthias kann am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Wie lieblich sind auf den Bergen  
die Füße des Freudenboten,  
der da Frieden verkündigt,  
Gutes predigt, Heil verkündigt,  
der da sagt zu Zion:  
Dein Gott ist König!  
Jesaja 52,7

Tageslieder: Die Kirche steht gegründet  
(EG 264)  
Die Heiligen, uns weit voran  
(Wwdl+ 20)

Tagespsalm: Psalm 25 (EG 713)

I 1. Samuel 3,1-18  
II Matthäus 11,25-30  
III Apostelgeschichte 1,15-26  
IV 1. Samuel 3,1-18  
V Matthäus 11,25-30  
VI Apostelgeschichte 1,15-26

**25. März – Tag der Ankündigung  
der Geburt Jesu (Mariä Verkündigung)** weiß

Fällt der 25. März auf einen Sonntag der Passionszeit, so kann der Tag der Ankündigung der Geburt Jesu in der Vesper, am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden. Fällt er auf einen Tag in der Karwoche oder in der Osterwoche, so kann er in die Woche nach dem 1. Sonntag nach Ostern verlegt und dort an einem geeigneten Werktag begangen werden.

Tagesspruch: Als die Zeit erfüllt war,  
sandte Gott seinen Sohn,  
geboren von einer Frau und  
unter das Gesetz getan.  
Galater 4,4

Tageslieder: O lieber Herre Jesu Christ (EG 68)  
Mit dir, Maria, singen wir  
(Wwdl+ 182)

Tagespsalm: Psalm 19 (EG 708)

I Galater 4,4-7  
II Jesaja 7,10-14  
III Lukas 1,26-38  
IV Galater 4,4-7  
V Jesaja 7,10-14  
VI Lukas 1,26-38

**25. April – Tag des Evangelisten Markus** rot

Fällt der 25. April auf einen Sonntag, so kann der Tag des Evangelisten Markus am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden. Fällt er auf den Ostersonntag oder in die Osterwoche, so kann er in die Woche nach dem 1. Sonntag nach Ostern verlegt und dort an einem geeigneten Werktag begangen werden.

Tagesspruch: Christus spricht: Geht hin in  
alle Welt und predigt das  
Evangelium aller Kreatur.  
Markus 16,15b

Tageslieder: Herr, mach uns stark im Mut,  
der dich bekennt (EG 154)  
Ich lobe dich von ganzer Seelen  
(EG 250)

Tagespsalm: Psalm 57 (EG 728)

I Markus 1,1-4.14-15  
II Apostelgeschichte 15,36-41  
III Jesaja 52,7-10  
IV Markus 1,1-4.14-15  
V Apostelgeschichte 15,36-41  
VI Jesaja 52,7-10

**3. Mai – Tag der Apostel Philippus  
und Jakobus des Jüngeren** rot

Fällt der 3. Mai auf einen Sonntag, so kann der Tag der Apostel Philippus und Jakobus des Jüngeren am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Wie lieblich sind auf den Bergen  
die Füße des Freudenboten,  
der da Frieden verkündigt,  
Gutes predigt, Heil verkündigt,  
der da sagt zu Zion:  
Dein Gott ist König!  
Jesaja 52,7

Tageslieder: Die Kirche steht gegründet  
(EG 264)  
Die Heiligen, uns weit voran  
(Wwdl+ 20)

Tagespsalm: Psalm 37 (EG 720)

I Jesaja 30,15-22  
II Johannes 14,(1-7)8-13  
III 1. Korinther 4,9-15  
IV Jesaja 30,15-22  
V Johannes 14,(1-7)8-13  
VI 1. Korinther 4,9-15

### **24. Juni – Tag der Geburt Johannes des Täufers (Johannis)** weiß

Der Tag der Geburt Johannes des Täufers kann, wenn er auf einen Sonntag fällt, mit einem Gottesdienst am Vorabend, einem weiteren Gottesdienst am Sonntag, oder an einem Tag der Folgewoche gefeiert werden.

Tagesspruch: Dies ist das Zeugnis Johannes des Täufers: Er muss wachsen, ich aber muss abnehmen.  
Johannes 3,30

Tageslieder: Wir wollen singen ein' Lobgesang (EG 141)  
Kam einst zum Ufer (EG 312)

Tagespsalm: Psalm 92 (EG 737)  
oder Lukas 1 (Wwdl+ 923)

I Matthäus 3,1-12  
II Matthäus 11,11-19  
III Lukas 1,(5-25.)57-66.80  
IV Apostelgeschichte 19,1-7  
V Jesaja 40,1-8.(9-11)  
VI Johannes 3,22-30

### **29. Juni – Tag der Apostel Petrus und Paulus** rot

Fällt der 29. Juni auf einen Sonntag, kann der Tag der Apostel Petrus und Paulus mit einem Gottesdienst am Vorabend, einem weiteren Gottesdienst am Sonntag, oder an einem Tag der Folgewoche gefeiert werden.

Tagesspruch: Mit großer Kraft bezeugten die Apostel die Auferstehung des Herrn Jesus, und große Gnade war bei ihnen allen.  
Apostelgeschichte 4,33

Tageslieder: Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt (EG 154)  
Die Kirche steht gegründet (EG 264)

Tagespsalm: Psalm 22 (EG 710)

I Jeremia 16,16-21  
II Matthäus 16,13-19  
III Galater 2,2-10.(11-21)  
IV Jeremia 16,16-21  
V Matthäus 16,13-19  
VI Galater 2,2-10.(11-21)

### **2. Juli – Tag des Besuchs Marias bei Elisabeth (Heimsuchung)** weiß

Der Tag des Besuchs Marias bei Elisabeth kann, wenn er auf einen Sonntag fällt, mit einem Gottesdienst am Vorabend, einem weiteren Gottesdienst am Sonntag, oder an einem Tag der Folgewoche gefeiert werden.

Tagesspruch: Als die Zeit erfüllt war, sandte Gott seinen Sohn, geboren von einer Frau und unter das Gesetz getan.  
Galater 4,4

Tageslieder: Mein Seel, o Herr, muss loben dich (EG 308)  
Hoch hebt den Herrn mein Herz (EG 309)

Tagespsalm: Psalm 113 (EG 745)

I 1. Timotheus 3,16  
II Jesaja 11,1-5  
III Lukas 1,39-48.(49-55.)56  
IV 1. Timotheus 3,16  
V Jesaja 11,1-5  
VI Lukas 1,39-48.(49-55.)56

### **3. Juli – Tag des Apostels Thomas** rot

Der Tag des Apostels Thomas sollte am 21. Dezember begangen werden. Fällt der 21. Dezember oder der 3. Juli auf einen Sonntag, so kann der Tag des Apostels Thomas am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

### **22. Juli – Tag der Maria Magdalena** weiß

Fällt der 22. Juli auf einen Sonntag, so kann der Tag der Maria Magdalena am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Kreatur.  
Markus 16,15b

Tageslieder: Christus ist König, jubelt laut (EG 269)  
Die Heiligen, uns weit voran (Wwdl+ 20)

Tagespsalm: Psalm 30 (EG 715)

I	Hoheslied 3,1-5
II	Johannes 20,11-18
III	2. Korinther 5,14-18
IV	Hoheslied 3,1-5
V	Johannes 20,11-18
VI	2. Korinther 5,14-18

Tagespsalm: Psalm 43 (EG 724)

I	Markus 3,13-19
II	2. Korinther 4,7-10
III	Jesaja 61,8-11
IV	Markus 3,13-19
V	2. Korinther 4,7-10
VI	Jesaja 61,8-11

### **25. Juli – Tag des Apostels Jakobus des Älteren**

rot

Fällt der 25. Juli auf einen Sonntag, so kann der Tag des Apostels Jakobus des Älteren am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Wie lieblich sind auf den Bergen  
die Füße des Freudenboten,  
der da Frieden verkündigt,  
Gutes predigt, Heil verkündigt,  
der da sagt zu Zion:  
Dein Gott ist König!  
Jesaja 52,7

Tageslieder: Herr, mach uns stark im Mut,  
der dich bekennt (EG 154)  
In Gottes Namen fahren wir  
(EG 498)

Tagespsalm: Psalm 116 (EG 746)

I	Apostelgeschichte 11,27–12,5
II	Jesaja 45,4-7
III	Matthäus 20,20-23
IV	Apostelgeschichte 11,27–12,5
V	Jesaja 45,4-7
VI	Matthäus 20,20-23

### **29. August – Tag der Enthauptung**

**Johannes des Täufers**

rot

Fällt der 29. August auf einen Sonntag, so kann der Tag der Enthauptung Johannes des Täufers am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Der Tod seiner Heiligen wiegt  
schwer vor dem HERRN.  
Dir will ich Dankopfer bringen und  
des HERRN Namen anrufen.  
Psalm 116,15.17

Tageslieder: In dich hab ich gehoffet, Herr  
(EG 275)  
Es mag sein, dass alles fällt  
(EG 378)

Tagespsalm: Psalm 73 (EG 733)

I	Prediger 8,2-13
II	Markus 6,14-29
III	2. Timotheus 2,8-13
IV	Prediger 8,2-13
V	Markus 6,14-29
VI	2. Timotheus 2,8-13

### **24. August – Tag des Apostels Bartholomäus**

rot

Fällt der 24. August auf einen Sonntag, so kann der Tag des Apostels Bartholomäus am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Wie lieblich sind auf den Bergen  
die Füße des Freudenboten,  
der da Frieden verkündigt,  
Gutes predigt, Heil verkündigt,  
der da sagt zu Zion:  
Dein Gott ist König!  
Jesaja 52,7

Tageslieder: Die Kirche steht gegründet  
(EG 264)  
Die Heiligen, uns weit voran  
(Wwdl+ 20)

### **21. September – Tag des Apostels und Evangelisten Matthäus**

rot

Fällt der 21. September auf einen Sonntag, so kann der Tag des Apostels und Evangelisten Matthäus am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Christus spricht: Geht hin in  
alle Welt und predigt das  
Evangelium aller Kreatur.  
Markus 16,15b

Tageslieder: Herr, mach uns stark im Mut,  
der dich bekennt (EG 154)  
Lass uns den Weg der Gerechtig-  
keit gehn (Wwdl+ 173)

Tagespsalm: Psalm 34 (EG 718)

I 1. Korinther 12,27-31a  
 II Hesekiel 3,4-6.(7-9.)10-11  
 III Matthäus 9,9-13  
 IV 1. Korinther 12,27-31a  
 V Hesekiel 3,4-6.(7-9.)10-11  
 VI Matthäus 9,9-13

### 29. September – Tag des Erzengels Michael und aller Engel (Michaelis) weiß

Wenn der Tag des Erzengels Michael und aller Engel auf einen Sonntag fällt, kann er mit einem Gottesdienst am Vorabend, einem weiteren Gottesdienst am Sonntag, oder an einem Tag der Folgewoche gefeiert werden.

Tagesspruch: Der Engel des HERRN lagert sich um die her, die ihn fürchten, und hilft ihnen heraus.  
 Psalm 34,8

Tageslieder: Gott, aller Schöpfung heilger Herr (EG 142)  
 Großer Gott, wir loben dich (EG 331)

Tagespsalm: Psalm 103 (EG 742)

I Lukas 10,17-20  
 II Offenbarung an Johannes 12,7-12  
 III 1. Mose 21,8-21  
 IV Matthäus 18,1-6.10  
 V Apostelgeschichte 5,12.17-21.(22-27a.)27b-29  
 VI 4. Mose 22,31-35

### 18. Oktober – Tag des Evangelisten Lukas rot

Fällt der 18. Oktober auf einen Sonntag, so kann der Tag des Evangelisten Lukas am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Kreatur.  
 Markus 16,15b

Tageslieder: Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt (EG 154)  
 Ich lobe dich von ganzer Seelen (EG 250)

Tagespsalm: Psalm 119 (EG 748)

I 2. Timotheus 4,5-11  
 II Jesaja 43,8-13  
 III Lukas 1,1-4  
 IV 2. Timotheus 4,5-11  
 V Jesaja 43,8-13  
 VI Lukas 1,1-4

### 28. Oktober – Tag der Apostel Simon und Judas rot

Fällt der 28. Oktober auf einen Sonntag, so kann der Tag der Apostel Simon und Judas am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Wie lieblich sind auf den Bergen die Füße des Freudenboten, der da Frieden verkündigt, Gutes predigt, Heil verkündigt, der da sagt zu Zion: Dein Gott ist König!  
 Jesaja 52,7

Tageslieder: Die Kirche steht gegründet (EG 264)  
 Die Heiligen, uns weit voran (Wwdl+ 20)

Tagespsalm: Psalm 145 (EG 756)

I Johannes 15,17-25  
 II Apostelgeschichte 1,12-14  
 III 5. Mose 32,1-4  
 IV Johannes 15,17-25  
 V Apostelgeschichte 1,12-14  
 VI 5. Mose 32,1-4

### Weitere Tage

#### Weitere kirchliche Tage

### 1. November – Gedenktag der Heiligen (Allerheiligen) rot

Tagesspruch: Ihr seid nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen.  
 Epheser 2,19

Tageslieder: Ich glaube, dass die Heiligen  
(EG 253)  
Die Heiligen, uns weit voran  
(Wwdl+ 20)

Tagespsalm: Psalm 150 (EG 758)

I Offenbarung an Johannes 7,9-12  
II Daniel 7,1-3.13-18.27  
III Matthäus 5,1-10  
IV Offenbarung an Johannes 7,9-12  
V Daniel 7,1-3.13-18.27  
VI Matthäus 5,1-10

Tageslieder: Herr, mach uns stark im Mut,  
der dich bekennt (EG 154)  
Die Heiligen, uns weit voran  
(Wwdl+ 20)

Tagespsalm: Psalm 138 (Wwdl+ 920)

I Matthäus 6,1-4  
II Epheser 2,1-10  
III Jesaja 61,1-2.10  
IV Matthäus 6,1-4  
V Epheser 2,1-10  
VI Jesaja 61,1-2.10

### **11. November – Martinstag** **(Bischof Martin von Tours)**

rot

Fällt der 11. November auf einen Sonntag, so kann der Martinstag in einem weiteren Gottesdienst an diesem Sonntag, am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Was ihr getan habt einem von  
diesen meinen geringsten Brüdern,  
das habt ihr mir getan.  
Matthäus 25,40b

Tageslieder: Herr, mach uns stark im Mut,  
der dich bekennt (EG 154)  
Die Heiligen, uns weit voran  
(Wwdl+ 20)

Tagespsalm: Psalm 146 (EG 757)

I Jesaja 58,6-11  
II Matthäus 25,31-40  
III 2. Korinther 8,7-9  
IV Jesaja 58,6-11  
V Matthäus 25,31-40  
VI 2. Korinther 8,7-9

### **6. Dezember – Nikolaustag** **(Bischof Nikolaus von Myra)**

rot

Fällt der 6. Dezember auf den 2. Sonntag im Advent, so kann der Nikolaustag in einem weiteren Gottesdienst an diesem Sonntag, am Vortag oder an einem Werktag der folgenden Woche begangen werden.

Tagesspruch: Selig sind die Barmherzigen;  
denn sie werden Barmherzigkeit  
erlangen.  
Matthäus 5,7

### **14. Februar – Valentinstag**

rot

Tagesspruch: Über alles aber zieht an die Liebe,  
die da ist das Band der  
Vollkommenheit.  
Kolosser 3,14

Tageslieder: Liebe ist nicht nur ein Wort  
(EG 650)  
Wo ein Mensch Vertrauen gibt  
(EG 638)

Tagespsalm: Psalm 150 (EG 758)

I Hoheslied 2,1-14  
II Johannes 15,9-12  
III Galater 5,22  
IV Epheser 4,2b-6.15+16  
V 1. Mose 2,18  
VI Hoheslied 8,4-7

### **Aschermittwoch**

violett

Die Zeit von Aschermittwoch bis Karsamstag wird in vielen Kirchen der Ökumene als Fastenzeit begangen.

Tagesspruch: Seht, wir gehen hinauf nach  
Jerusalem, und es wird alles voll-  
endet werden, was geschrieben  
ist durch die Propheten von  
dem Menschensohn.  
Lukas 18,31

Tageslieder: O Herr, nimm unsre Schuld  
(EG 235)  
Ein reines Herz, Herr, schaff in mir  
(EG 389)

Tagespsalm: Psalm 51 (EG 727)

I	Joel 2,12-19
II	Matthäus 9,14-17
III	Psalm 51,1-14.(15-21)
IV	2. Mose 32,1-6.15-20
V	Matthäus 6,16-21
VI	2. Petrus 1,2-11

I	Lukas 16,10-13
II	2. Thessalonicher 3,6-16
III	5. Mose 28,2-6.11-14
IV	Jakobus 5,1-6
V	Matthäus 12,10-14
VI	1. Timotheus 6,6-11

### 3. Oktober – Tag der deutschen Einheit grün

#### Weitere weltliche Tage

#### 27. Januar – Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus violett

Tagesspruch: Hüte dich nur und bewahre  
deine Seele gut, dass du nicht  
vergisst, was deine Augen  
gesehen haben, und dass es  
nicht aus deinem Herzen  
kommt dein ganzes Leben lang.  
5. Mose 4,9a

Tageslieder: Nimm von uns, Herr, du treuer Gott  
(EG 146)  
Menschen gehen zu Gott  
in ihrer Not (EG 547)

Tagespsalm: Psalm 126 (EG 750)

I	Epheser 4,25-32
II	Prediger Salomo 8,10-14.17
III	Matthäus 10,26b-28.(29-31)
IV	1. Johannes 2,7-11
V	1. Mose 4,1-10
VI	Lukas 22,(31-34.)54-62

#### 1. Mai – Tag der Arbeit – Bitttag um gesegnete Arbeit grün oder violett

Tagesspruch: Und der Herr, unser Gott,  
sei uns freundlich und fördere  
das Werk unsrer Hände bei uns.  
Ja, das Werk unsrer Hände  
wollest du fördern!  
Psalm 90,17

Tageslied: Ich weiß, mein Gott, dass all  
mein Tun (EG 497)  
Auf, Seele, Gott zu loben (EG 602)

Tagespsalm: Psalm 104 (EG 743)

Tagesspruch: Ehrt jedermann, habt die Brüder  
und Schwestern lieb, fürchtet Gott,  
ehret den König.  
1. Petrus 2,17

Tageslieder: Zieh ein zu deinen Toren (EG 133)  
Du schufst, Herr, unsre Erde gut  
(EG 654)

Tagespsalm: Psalm 96 (EG 738)

I	Lukas 1,46-55
II	Römer 13,1-7
III	1. Petrus 2,13-17
IV	Matthäus 22,15-22
V	Micha 4,1-14
VI	Apostelgeschichte 5,27-33

#### 9. November – Tag des Gedenkens an die Novemberpogrome violett

Tagesspruch: Wer weiß, Gutes zu tun,  
und tut's nicht, dem ist's Sünde.  
Jakobus 4,17

Tageslieder: Nimm von uns, Herr,  
du treuer Gott (EG 146)  
O Herr, nimm unsre Schuld  
(EG 235)

Tagespsalm: Psalm 74 (Wwdl+ 907)

I	Markus 14,66-72
II	1. Petrus 5,8-9
III	Sprüche 24,10-12
IV	Lukas 22,31-34
V	Matthäus 24,23-27
VI	2. Mose 1,15-22

## **Kirchengesetz zur Einführung von Personalgemeinden auf Kirchenbezirksebene (Bezirkspersonalgemeindegesezt – BPersGG)**

vom 4. Juli 2019

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

### **§ 1**

#### **Personalgemeinden der Kirchenbezirke**

(1) In Kirchenbezirken können Personalgemeinden als rechtlich unselbstständige Einrichtung des Kirchenbezirks eingerichtet werden, wenn ein Bedarf nach Gottesdiensten mit einer besonderen Gottesdienstform besteht, die als übergemeindliches Angebot neben den Angeboten der Kirchengemeinden durchgeführt werden sollen und die von einer größeren Zahl von Kirchengemeindegliedern langfristig getragen werden, die einen Teil ihrer gemeindlichen Aktivitäten gemeinsam auf dieser Ebene ausüben wollen.

(2) Sachliche Voraussetzung für die Einrichtung einer Personalgemeinde des Kirchenbezirks ist die Erklärung von 150 Kirchengemeindegliedern, die Mitgliedschaft erwerben zu wollen, die Sicherstellung der räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Gottesdienste, die Zusage für die pfarramtliche Versorgung durch die Landeskirche und die Zustimmung des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde am Ort, an dem der Gottesdienst stattfindet.

(3) Die Einrichtung der Personalgemeinde des Kirchenbezirks erfolgt durch Bezirkssatzung. Sie ist an der vom Oberkirchenrat erlassenen Rahmenordnung zu orientieren.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Personalgemeinden der Kirchenbezirke sind mitgliedschaftlich aus den Kirchenmitgliedern verfasst, die ihre Zugehörigkeit erklärt haben.

(2) Ein Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD kann die Mitgliedschaft erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme an den Gottesdiensten und in anderen gemeindlichen Aktivitäten der Personalgemeinde im Kirchenbezirk zulässt.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung bei dem für die Personalgemeinde zuständigen Pfarramt erworben. Der Kirchengemeinderat und das Pfarramt der Wohnsitzkirchengemeinde sind unverzüglich zu unterrichten, ebenso der Personalgemeinderat.

(4) Gemeindeglieder der Personalgemeinde des Kirchenbezirks bleiben neben ihrer Zugehörigkeit zur Personalgemeinde Gemeindeglieder der Kirchengemeinde, der sie nach §§ 6 und 6a KGO angehören. Sie nehmen dort an der Wahl zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode teil und unterliegen deren Entscheidungen nach § 7 KGO und nach §§ 2 und 3 KWO. Die Personalgemeinde ist an die Entscheidungen von deren Kirchengemeinderat gebunden. Die Rechte und Pflichten nach §§ 8 und 9 KGO nehmen die Mitglieder der Personalgemeinde auch in dieser Kirchengemeinde wahr.

(5) Für die Teilnahme an der Wahl zum Personalgemeinderat ist die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde des Kirchenbezirks mindestens sechs Monate vor der Durchführung der Wahl erforderlich.

(6) Die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde endet durch Erklärung des Mitglieds, seinen Austritt aus der Kirche nach staatlichem Recht oder durch die Feststellung des Personalgemeinderats, dass die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Personalgemeinde nicht mehr vorliegen. Gegen die Entscheidung des Personalgemeinderats kann innerhalb von einem Monat der Oberkirchenrat angerufen werden.

(7) Gastmitgliedschaften von Mitgliedern anderer christlicher Kirchen oder von Menschen, die keiner Kirche angehören, sind möglich. Sie können in den Gremien nach Maßgabe der Kirchenbezirksordnung mitwirken, soweit keine Entscheidungen zum Gottesdienst, zur Mitgliedschaft und zur Mitwirkung bei der Berufung von Pfarrern und Pfarrerinnen betroffen sind. Gastmitglieder können nicht Mitglied des Personalgemeinderats sein.

### **§ 3**

#### **Struktur der Personalgemeinde des Kirchenbezirks, anzuwendende Vorschriften**

(1) Auf die Personalgemeinde werden die Regelungen über die Kirchengemeinde sinngemäß angewandt, soweit sich aus der Eigenschaft als rechtlich unselbstständige Einrichtung des Kirchenbezirks und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Bezirkssatzung regelt, welche Aktivitäten durch die Personalgemeinde außer den regelmäßigen Gottesdiensten durchgeführt werden.

(2) Zentrales Gremium der Personalgemeinde ist der Personalgemeinderat, der in entsprechender Anwendung der Regelungen der Kirchlichen Wahlordnung zur Wahl der Kirchengemeinderäte gewählt wird. Seine Zusammensetzung erfolgt entsprechend §§ 11 und 12 KGO.

(3) Weitere beschließende Gremien der Personalgemeinde können durch die Bezirkssatzung oder, mit Genehmigung des Oberkirchenrats, durch den Personalgemeinderat vorgesehen werden, für die § 14 Absatz 4 KBO Anwendung findet. Der Personalgemeinderat kann beratende Ausschüsse bilden.

(4) Ein Kirchenpfleger oder eine Kirchenpflegerin wird von der Personalgemeinde nicht bestellt. Seine oder ihre Funktion wird durch den Bezirksrechner oder die Bezirksrechnerin wahrgenommen, der oder die ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Personalgemeinderats teilnimmt. Er oder sie kann durch Mitarbeitende der Bezirksverwaltung vertreten werden.

#### § 4

##### **Sonderhaushaltsplan und Bewirtschaftung**

(1) Für die Personalgemeinde wird ein Sonderhaushalt des Kirchenbezirks gebildet. Der Personalgemeinderat beschließt über den Sonderhaushaltsplan und den Entwurf der Jahresrechnung für den Sonderhaushalt unbeschadet der Beschlussfassung durch die Bezirksynode nach § 8 KBO.

(2) Der Personalgemeinderat bewirtschaftet den Sonderhaushaltsplan einschließlich der im Haushalts- und Stellenplan des Kirchenbezirks für die Personalgemeinde vorgesehenen Personalstellen. Für Maßnahmen, für die der Kirchenbezirk der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf und für den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bedarf der Personalgemeinderat, unbeschadet der Regelungen des § 25 KBO, der Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses.

(3) Die Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnis erfolgt entsprechend §§ 16 und 24 KGO. Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit durch die Bezirkssatzung oder durch andere Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Kirchenbezirkssatzung soll vorsehen, dass ein ehrenamtlicher Vertreter der Personalgemeinde nach § 3 Absatz 5 KBO Mitglied in der Bezirksynode ist.

#### § 5

##### **Gottesdienst, Seelsorge und Kasualien**

(1) Die Mitglieder der Personalgemeinde bilden einen personalen Seelsorgebereich. Dessen pfarramtliche Versorgung wird vom Oberkirchenrat als Dienstauftrag mit einer beweglichen Pfarrstelle oder einer Pfarrstelle mit Sonderauftrag im Haupt- oder Nebenamt verbunden. Die Erklärung der Mitgliedschaft in der Personalgemeinde hat die Wirkung einer Abmeldung zur Seelsorge zu der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf dieser Pfarrstelle.

(2) Zeit und Ort der Gottesdienste werden in der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde festgelegt, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet. Wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderats.

(3) Das Kanzelrecht wird im Rahmen der für die Personalgemeinde festgesetzten Gottesdienste in den dafür bestimmten Räumen vom Inhaber oder der Inhaberin der Pfarrstelle nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen.

(4) Die Amtshandlungen an Mitgliedern der Personalgemeinde werden nach dem Kirchenregistergesetz und der Kirchenregisterverordnung in den Verzeichnissen der örtlich zuständigen verzeichnisführenden Stellen geführt. Die für den personalen Seelsorgebezirk zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer führt zusätzlich ein Verzeichnis über die Amtshandlungen und den Ort der Amtshandlung an den Mitgliedern der Personalgemeinde.

#### § 6

##### **Aufhebung der Personalgemeinde**

Die Personalgemeinde kann durch Aufhebung der Bezirkssatzung aufgehoben werden, die der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf. Dieser kann die Bezirkssatzung aufheben, wenn die Voraussetzung für die Genehmigung der Errichtung entfallen sind oder dies im dringenden Interesse der Landeskirche, des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinden liegt.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, 7. August 2019

**Kirchliches Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 – 2 BvL 2 /17 – in das kirchliche Besoldungsrecht**

vom 6. Juli 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechtlicher Vorschriften**

In Artikel 4 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 1) werden vor der Angabe „Artikel 2“ die Wörter „Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Aufhebung der Kirchlichen Verordnung über die Aussetzung der Anwendung von Artikel 5 Nummer 1 des Haushaltbegleitgesetzes 2013/14 des Landes Baden-Württemberg**

Die Kirchliche Verordnung über die Aussetzung der Anwendung von Artikel 5 Nummer 1 des Haushaltbegleitgesetzes 2013/14 des Landes Baden-Württemberg vom 15. Mai 2013 (Abl. 65 S. 523) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

**Artikel 3**

**Übergangsbestimmung**

Eine durch Artikel 1 und 2 veranlasste Nachzahlung von Dienstbezügen für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2017 wird bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt. Ein gemäß § 25a Pfarrerversorgungsgesetz in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung gewährtes Übergangsgeld vermindert eine Nachzahlung nach Satz 1.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 23. Juli 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

vom 6. Juli 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

**Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

In der Anlage des Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307, 309) geändert wurde, wird unter dem Abschnitt I. Nummer 2 Satz 4 die Angabe „9.“ durch die Angabe „7.“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Übergangsbestimmungen**

Die Auszahlung der durch Artikel 1 veranlassten Erhöhung der Dienstbezüge wird bis zum 29. Februar 2020 durchgeführt.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Stuttgart, 23. Juli 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit einge- schränktem Dienstauftrag

vom 9. Juli 2019

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 71 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), die zuletzt durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 9. April 2019 (Abl. 68 S. 423) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Unter den Kirchenbezirken wird Folgendes geändert:

- a) Unter dem Kirchenbezirk Reutlingen wird
- aa) nach der Angabe  
„Bronnweiler 50“  
die Angabe  
„Holzelfingen 75“  
eingefügt,
- bb) die Angabe  
„Reutlingen West – Betzingen 2 50“  
gestrichen,
- cc) nach der Angabe  
„Sondelfingen Ost 50“  
die Angabe  
„Unterhausen-Honau Süd 75“  
eingefügt.
- b) Unter dem Kirchenbezirk Schorndorf wird
- die Angabe  
„Plüderhausen II 50“  
durch die Angabe  
„Urbach Süd 50“  
ersetzt.

c) Unter dem Kirchenbezirk Tuttlingen wird  
die Angabe  
„Wurmlingen Erlöserkirche 75“  
gestrichen.

2. Unter den Landeskirchlichen Sonderpfarrstellen ohne Residenzpflicht wird

- a) nach der Angabe  
„Evangelische Hochschule Ludwigs-  
burg Dozent 3 75“  
die Angabe  
„Evangelischer Oberkirchenrat Fach-  
referent für den Bereich Gesellschaft  
und Gemeindebezogene Dienste 50“

und

- b) nach der Angabe  
„Evangelischer Oberkirchenrat  
Personalentwicklungsstelle für  
erforderliche Strukturverbes-  
serungen 50“  
die Angabe  
„Evangelischer Oberkirchenrat  
Referatsleitung 5.2  
Medienpolitik und Publizistik 50“  
eingefügt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(3) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn, der Stelleninhaber stimmt der Veränderung zu.

W e r n e r

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Umzugskostenverordnung

vom 16. Juli 2019  
AZ 20.41-2 Nr. 20.36-01-02-V09

Aufgrund von § 15 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz und § 4b Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsgesetz wird in Ausführung von § 49 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD verordnet:

### Artikel 1 Änderung der Umzugskostenverordnung

Die Umzugskostenverordnung vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2016 (Abl. 67 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als notwendige Auslagen werden die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung anerkannt.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Vergabe des Auftrags hat der oder die Umziehende von zwei verschiedenen Logistik- oder Speditionsunternehmen Angebote einzuholen. Liegt ein Angebot von einem dem Rahmenvertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Verband Spedition und Logistik Baden-Württemberg beigetretenen Mitglied dieses Verbandes vor, muss kein weiteres Angebot eingeholt werden.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

vom 16. Juli 2019  
AZ 13.100-3 Nr. 75.1-14-V22

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz und § 72 Absatz 2, § 86 Haushaltsordnung wird verordnet:

### Artikel 1 Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

Nummer 62 der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 14. November 2006 (Abl. 62 S. 181), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juni 2017 (Abl. 67 S. 403) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird Satz 2 aufgehoben.
2. Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Das Risikobudget für liquide Anlagen und das Risikobudget für illiquide Anlagen ist als maximal zulässiger Verlust anzugeben, der in einem Jahr 10% des jeweiligen Bestands der betreffenden Geldanlagen nicht überschreiten darf.

Dem Risikobudget für illiquide Anlagen werden Private Equity in Form von Verbriefungen und Investmentvermögen (Nummer 61.3 Buchstabe h) und Immobilien (Nummer 61.3 Buchstabe i) zugerechnet. Alle anderen Vermögensgegenstände werden dem Risikobudget für liquide Anlagen zugerechnet.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

vom 16. Juli 2019 AZ 21.00 Nr. 21.05-05-V20

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 7 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Württembergisches Pfarrergesetz, § 52 und § 53 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 9 Absatz 2 Satz 4, § 14 und § 17 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

### Artikel 1 Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungs- verordnung

Nr. 2.2 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung vom 21. Februar 1978 (Abl. 48 S. 74), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2018 (Abl. 68 S. 313) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einen Zusatzurlaub von vier Kalendertagen erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer,

1. deren Grad der Behinderung weniger als 50, aber mindestens 30 oder
2. deren Grad der Schädigungsfolgen weniger als 50, aber mindestens 25

beträgt.“

2. Es werden folgende Sätze angefügt:

„Der Grad der Behinderung oder der Grad der Schädigungsfolgen ist nachzuweisen, im Zweifelsfall auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis.

Pfarrer, die einen Fünf-Tage-Dienst haben und damit eine Dienstzeit, die der eines Kirchenbeamten in entsprechender Stellung vergleichbar ist, erhalten Zusatzurlaub entsprechend den für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen.

Wird der Grad der Behinderung rückwirkend festgestellt, finden für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die allgemeinen urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung. Dies gilt für den Zusatzurlaub auch im Übrigen, soweit sich aus den Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nichts anderes ergibt.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werner

## Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungs- bestimmungen zur Umzugs- kostenverordnung

vom 16. Juli 2019  
AZ 20.41-2 Nr. 20.36-01-02-V09

Es wird bestimmt:

### Artikel 1 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung vom 20. März 2014 (Abl. 66 S. 75), zuletzt geändert durch Erlass vom 15. November 2016 (Abl. 67 S. 263), werden wie folgt geändert:

1. Die Ausführungsbestimmungen zu § 4 werden wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.1 Buchstabe e wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) Die Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4.2 wird Satz 5 zu Satz 2 und wie folgt gefasst: „Der Umziehende kann unter Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises die Erhöhung der Erstattung für die Packerstunden beantragen.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

2. Die Ausführungsbestimmungen zu § 8 werden wie folgt geändert:

a) Die Nummer 8.2 wird wie folgt gefasst:

„8.2 Angebote/Auftragserteilung (§ 8 Abs. 2)

a) Bei Umzügen, die mit einem Spediteur durchgeführt werden, hat der oder die Umziehende zur

Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen mindestens zwei selbständige Unternehmen unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Abgabe von Kostenvoranschlägen für das Befördern des gesamten Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung zu beauftragen. Der Oberkirchenrat kann das dem Angebot eines Spediteurs zu Grunde liegende Umzugsvolumen vorgeben. Liegt ein Angebot von einem dem Rahmenvertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Verband Spedition und Logistik Baden-Württemberg beigetretenen Mitglied dieses Verbandes vor, muss kein weiteres Angebot vorgelegt werden. Zur Sicherung eines echten Wettbewerbs hat der oder die Umziehende die Kostenvoranschläge selbst einzuholen und darf dies nicht einem Unternehmen überlassen. Die Kostenvoranschläge sind dem Antrag auf Umzugskostenvergütung beizufügen und deren Selbstbeschaffung schriftlich zu bestätigen. Außerdem ist schriftlich zu versichern, dass neben den eingereichten Kostenvoranschlägen keine günstigeren Angebote vorgelegen haben.

b) Alle Kostenvoranschläge müssen die gleichen Leistungen umfassen. Art und Umfang der im Einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen sind daher mit gesonderter Preisangabe in das Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags aufzunehmen. Einzelne auszuweisen sind insbesondere

- der Umfang des Umzugsgutes (benötigter Laderaum in Kubikmeter),
- die Frachtkosten von Haus zu Haus,
- der Zeitaufwand und die Lohnkosten für das Be- und Entladen sowie für die im Einzelnen zu bezeichnenden Nebenleistungen (z. B. für Montagearbeiten oder das Ein- und Auspacken) sowie
- der Umfang und die Kosten des Packmaterials.

Bei Kostenvoranschlägen mit einem Pauschalpreis sind die einzelnen Leistungen ebenfalls auszuweisen; lediglich eine Preisangabe für die Teilleistungen ist insoweit nicht erforderlich.

Die Kostenvoranschläge müssen außerdem stets auch einen Gesamtpreis enthalten, den der Spediteur verbindlich als Obergrenze für den Rechnungsbetrag anerkannt hat (Festpreis).

c) Die notwendigen Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Festpreis werden nach Vorlage eines Zahlungs-

nachweises, aus dem die entstandene Belastung hervorgeht unter Abzug der Kosten für nichterbrachte Teilleistungen erstattet.

Der/die Umziehende hat im Antrag auf Umzugskostenvergütung anzugeben, ob alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistungen vom Spediteur vollständig erbracht wurden. Höhere Kosten können nur in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sie auf Gründen beruhen, die erst nach Abschluss des Umzugsvertrages eingetreten und weder vom Spediteur noch vom Umziehenden zu verantworten sind.

d) Wenn dem Antrag auf Umzugskostenvergütung nicht mindestens zwei Kostenvoranschläge nach Buchst. a) und b) beigefügt werden, sind die tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nur in Höhe von 70 v. H. der nach Abzug von evtl. Preisnachlässen gezahlten Beträge anzuerkennen. Dies gilt nicht im Fall von Buchstabe a Satz 3.

e) Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Unternehmen und dem/der Umziehenden zustande. Der Oberkirchenrat ist nicht Auftraggeber."

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. August 2019 in Kraft.

W e r n e r

## **Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 5. Juli 2019 AZ 54.100 Nr. 54.10-03-V37

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks hat am 25. Oktober 2018 die folgenden Änderungen der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. vom 17. Juli 2002 (Abl. 60 S. 166), zuletzt geändert am 12. November 2014 (Abl. 66 S. 486), beschlossen, denen der Ober-

kirchenrat am 4. Dezember 2018 zugestimmt hat und die hiermit bekannt gemacht werden.

Werner

[Redacted text block]

**Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.**

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „stärken“ die Wörter „, für Chancengerechtigkeit Sorge zu tragen“ eingefügt.

2. Nach § 4 Absatz 2 Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Eine geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien, Organe und Leitungsstellen anzustreben.“

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

**Dienstnachrichten**

[Large redacted text block]

[Large redacted text block]

## Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 22. Februar 2019

### A. Neufassung des Vergütungsgruppenplans 25 der Anlage 1.2.1 zur KAO und Änderung der Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü):

#### I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

##### 1. Der Vergütungsgruppenplan 25 der Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt neugefasst:

**25. Beschäftigte im Sozialdienst (Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialdiakone/-diakoninnen, Diakone/Diakoninnen, Eheberater/-beraterinnen, Psychologen/Psychologinnen, Psychotherapeuten und -therapeutinnen)**

##### Vergütungsgruppe EG 9 c

1. Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagoginnen (FH) mit staatlicher Anerkennung, Staatlich anerkannte Sozialarbeiter/-arbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen/-pädagoginnen (Bachelor of Arts (B. A.)) mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

##### Vergütungsgruppe EG 10

2. a) Beschäftigte wie zu 1. mit abgeschlossener, erforderlicher Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)
- b) Beschäftigte wie zu 1., denen zu mindestens einem Drittel schwierige Tätigkeiten übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

##### Vergütungsgruppe EG 11

3. a) Beschäftigte wie zu 1., denen zu mindestens einem Drittel Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
- b) Beschäftigte wie zu 1., denen die Leitung mindestens eines Fachbereichs übertragen ist, wenn ihnen für insgesamt mindestens 4 Fachkräfte ständig die Fachaufsicht übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 5, 6 und 8)
- c) Beschäftigte wie zu 1. als Fachreferentinnen/-referenten in landeskirchlichen Werken oder Diensten, die Einrichtungen und Träger konzeptionell beraten.
- d) Beschäftigte wie zu 1., die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/-führern bzw. Leitungen von Diakonischen Bezirksstellen oder vergleichbaren Beratungsstellen der Entgeltgruppe 12 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

##### Vergütungsgruppe EG 12

4. a) Beschäftigte wie zu 1. als Landesreferentinnen/-referenten, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung ihr Handlungsfeld gegenüber staatlichen und/oder kirchlichen Institutionen vertreten oder Beschäftigte wie zu 1. denen Landesaufgaben übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)
- b) Beschäftigte wie zu 1. als Geschäftsführerinnen/-führer oder Leitungen von Diakonischen Bezirksstellen oder vergleichbaren Beratungsstellen von Kirchenbezirken oder innerhalb von Kreisdiakonieverbänden. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)
- c) Beschäftigte wie zu 1., denen die Leitung mindestens eines Fachbereichs übertragen ist, wenn ihnen für insgesamt mindestens zehn Fachkräfte ständig die Fachaufsicht übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 5, 6 und 8)
- d) Beschäftigte wie zu 1., die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/-führern von Kreisdiakonieverbänden der Entgeltgruppe 13 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

**Vergütungsgruppe EG 13**

5. a) Beschäftigte wie zu 1. als Geschäftsführerinnen/-führer von Kreisdiakonieverbänden mit mindestens 20 Beschäftigten. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7, 8, 10 und 11)
- b) Beschäftigte wie zu 1., denen die Leitung mindestens eines Fachbereichs übertragen ist, wenn ihnen für insgesamt mindestens 15 Fachkräfte ständig die Fachaufsicht übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 5, 6, 8, 10 und 11)
- c) Beschäftigte wie zu 1., die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/-führern von Kreisdiakonieverbänden der Entgeltgruppe 14 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7, 8, 10 und 11)
- d) Psychologen/-Psychologinnen mit Masterabschluss und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10 und 11)
- e) Beschäftigte als ständige stellvertretende Leitung einer Psychologischen Beratungsstelle.

**Vergütungsgruppe EG 14**

6. a) Beschäftigte wie zu 1. als Geschäftsführerinnen/-führer von Kreisdiakonieverbänden mit mindestens 40 Beschäftigten. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7, 8, 10 und 11)
- b) Beschäftigte wie zu 1., die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/-führern von Kreisdiakonieverbänden der Entgeltgruppe 15 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7, 8, 10 und 11)
- c) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten mit Approbation und entsprechender Tätigkeit sowie Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
- d) Psychologische Psychotherapeuten und -therapeutinnen mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.

- e) Beschäftigte wie zu 5. d) als Leitung einer Psychologischen Beratungsstelle.
- f) Beschäftigte als ständige stellvertretende Leitung einer Psychologischen Beratungsstelle mit mindestens 15 unterstellten Fachkräften. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 und 8)

**Vergütungsgruppe EG 15**

7. a) Beschäftigte wie zu 1. als Geschäftsführerinnen/-führer von Kreisdiakonieverbänden mit mindestens 85 Beschäftigten. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7, 8 und 10)
- b) Beschäftigte wie zu 5. d) oder 6. d) als Leitung einer Psychologischen Beratungsstelle mit mindestens 15 unterstellten Fachkräften. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 und 8)
- c) Beschäftigte wie zu 5. d) oder 6. d) als Leitung der Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen

**Protokollnotizen (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 25:**

1. Den Dipl.-Sozialarbeitern/-arbeiterinnen und Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagoginnen (FH) mit staatlicher Anerkennung, den staatlich anerkannten Sozialarbeitern/-arbeiterinnen, den Sozialpädagogen/-pädagoginnen (Bachelor of Arts (B. A.)) sind gleichgestellt:
  - a) Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Sozialpädagogen/-pädagoginnen einer Berufsakademie (Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin/ Diplom-Sozialarbeiter/-arbeiterin Berufsakademie (BA))
  - b) Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Sozialpädagogen/-pädagoginnen mit staatlicher Anerkennung
  - c) Heilpädagogen/-pädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung (B. A.)
  - d) Sozialwirte/-wirtinnen (B. A.)
  - e) Dipl.-Pädagogen/-Pädagoginnen, Pädagogen/Pädagoginnen (B. A.), B. A. Bildungs- und Erziehungswissenschaft
  - f) Diakone/Diakoninnen mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung ent-

sprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes.

g) Psychologen/Psychologinnen (B. A.)

Hinweis:

Bei der Beschäftigung auf staatlich geförderten Stellen ist die Gleichstellung nur für Ausbildungsabschlüsse möglich, die staatlich anerkannt sind (z. B. Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen).

2. Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch einen mehrmoduligen Lehrgang oder in einer mindestens einjährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder durch eine andere kirchlich als gleichwertig anerkannte Ausbildung vermittelt wird, z. B. heilpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychologische Ausbildung, Ausbildung als Familienberater/-beraterin oder als Supervisor/-visorin.

3. Schwierige Tätigkeiten sind z. B.:

- ⇒ Suchtberatung
- ⇒ Beratung für Langzeitarbeitslose
- ⇒ Psychologische Beratung
- ⇒ Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- ⇒ Sozialpsychiatrische Dienste
- ⇒ Leitung von Diakonie- und/oder Tafelläden mit Anleitung von mindestens zwei Personen in Maßnahmen nach §§ 16 ff. SGB II
- ⇒ Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- ⇒ Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Mütterkurheimen
- ⇒ Beratung und Betreuung HIV-Infizierter und AIDS-Erkrankter
- ⇒ Rechtsdienstleistungen nach §§ 6 und 8 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)
- ⇒ Schuldner- und Insolvenzberatung.

Als schwierige Tätigkeiten gelten auch:

- a) ⇒ Ausländer-, Aussiedler- und Asylberatung  
 ⇒ Sozial- und Lebensberatung,

wenn die Beratung auf einen zielgerichteten, länger andauernden Prozess angelegt ist und Veränderungen im Verhalten des Hilfesuchenden herbeiführen soll und auch die Beratung in psychosozialen sowie Ehe-, Familien- und Lebensfragen von der Fachkraft selbst durchgeführt wird.

b) Tätigkeit in Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV-Stellen), wenn Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung des Diakonischen Werkes Württemberg für IAV-Stellen übertragen worden sind.

c) Beratung, die üblicherweise durch Fachberatung oder Supervision begleitet wird und die auf einen zielgerichteten, länger andauernden Prozess angelegt ist, der Veränderungen des Verhaltens bei Hilfesuchenden herbeiführen soll.

d) Gemeinwesenarbeit zur Integration von Randgruppen.

4. Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung sind z. B.:

- ⇒ Supervision von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (Befähigungsnachweis erforderlich)
- ⇒ Tätigkeit als Therapeut/Therapeutin mit anerkannter Ausbildung nach DRV
- ⇒ Qualifikation von ehrenamtlichen Leitungen sozialdiakonischer Gruppen
- ⇒ Vertretung der Dienststelle in der Öffentlichkeit und in kommunalen Entscheidungsgremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Sozialausschuss).

5. Fachbereiche sind z. B. die in Protokollnotiz Nr. 3 genannten Arbeitsgebiete.

6. Fachkräfte sind Beschäftigte im Sinne dieses Vergütungsgruppenplanes.

7. Diakonische Bezirksstellen und vergleichbare Beratungsstellen mit anderer Bezeichnung sind in der Regel auf Ebene eines Kirchenbezirks tätig. Kreisdiakonieverbände und vergleichbare Zusammenschlüsse nach dem kirchlichen Verbandsgesetz mit anderer Bezeichnung umfassen mehrere Diakonische Bezirksstellen nach Satz 1 und sind in der Regel auf Landkreisebene tätig.

8. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt, zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten. Personen, die nur zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen ent-

sprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten. Praktikantinnen/Praktikanten sowie sonstige in Ausbildung befindliche Personen bleiben außer Betracht, ebenso Personen, die nicht in den Geltungsbereich der KAO fallen, z. B. Beschäftigte im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ).

9. Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem/der Beschäftigten aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich auszeichnet. Die Einstufungsvoraussetzung „ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten“ ist auch dann erfüllt, wenn der/die Beschäftigte nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.
10. Voraussetzung für die Eingruppierung in Fallgruppen 5 a) bis d), 6 a), 6 b) und 7 a) ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums (insbesondere Diplom oder Masterabschluss) in einem der in Protokollnotiz Nr. 1 genannten Bereiche.
11. Den Beschäftigten mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium (Master) sind Beschäftigte gleichgestellt, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

**2. Die Anlage 1.2.2 zur KAO-Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigte in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü) wird wie folgt geändert:**

**Die Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c) wird wie folgt geändert:**

**a) Nummer 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:**

b) Für den Vergütungsgruppenplan 25 gilt Abschnitt V mit folgenden Maßgaben:

aa) An Stelle des Datums „31. Dezember 2016“ tritt das Datum „30. April 2019“.

bb) An Stelle des Datums „1. Januar 2017“ tritt das Datum „1. Mai 2019“.

cc) An Stelle des Datums „31. Dezember 2017“ tritt das Datum „31. Juli 2020“.

**b) Es wird bei Nummer 1 folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:**

c) Unbesetzt.

*(Redaktioneller Hinweis: Hier folgen Absätze für weitere noch umzustellende Bereiche).*

**c) In dem redaktionellen Hinweis zu Nummer 2 Buchstabe c) werden § 13 (VKA) und die Protokollerklärung zu §§ 12, 13 kursiv gedruckt.**

**II. Inkrafttreten:**

Die Regelung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

**B Änderung der Anlage 3.7.3 zur KAO:**

**I. Änderungen der KAO**

Die Anlage 3.7.3 **Besondere Regelungen für Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege** zur KAO wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege in Vergütungsgruppenplan 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Entgelt nach der Anlage E (VKA) zum BT-K und zum BT-B (P-Tabelle).

Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A (VKA) Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9 a
P 11	9 b
P 12	9 c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.“

**II. Inkrafttreten**

Die Regelung tritt zum 1. Mai 2018 in Kraft.

**C Änderung der KAO – hier § 14 Abs. 3 KAO:**

**Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Februar 2019 wird wie folgt geändert:**

**I. § 14 Abs. 3 KAO wird durch folgende Protokollnotiz (KAO) ergänzt:****Protokollnotiz (KAO) zu § 14 Abs. 3:**

„Soweit Beschäftigte bereits eine persönliche Zulage nach dem bis zum 28. Februar 2018 geltenden § 14 Abs. 3 Satz 2 KAO erhalten haben und diese höher ist als die Zulage gemäß § 14 Abs. 3 KAO in der ab 1. März 2018 geltenden Fassung, erhalten diese anstelle der neuen Zulage ab dem 1. März 2018 weiterhin die bisherige Zulage bis zu ihrem Wegfall, längstens jedoch bis 29. Februar 2020. Diese Besitzstandszulage nimmt an allgemeinen Tarifierhöhungen und Stufensteigerungen teil.“

**Redaktioneller Hinweis:****Fassung des § 14 Absatz 3 Satz 2 bis zum 28. Februar 2018:**

*„Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v. H. des individuellen Tabellenentgelts der/des Beschäftigten.“*

**II. Inkrafttreten**

Die Regelung tritt zum 1. März 2018 in Kraft.

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25